

fästa; såsom Wij och samma här medh gille/ gode holla och stadfästa (och
så/ at den andre Artikel af dette här insatte Instrumentet skal förstås effier
som han förklarar i en annan särskild Artikel) Williardes Wij aldrig tillå
sa/at detta Fördraget violeras och brytes af Wåra Vaseller, Officerare
och Undersåthare i någon måtto. Och såsom andra Stater och Potenta
ter / hafwa widh denna Guarantie, förbehollit sigh tillstånd/ at wisi sielfs
we Ratihabition biuda och nämna andra Potestater til denne Gua
rantie, ty biude och nämne Wij desse N. N. och til desse större säker- och
Wishheet/ hafwe Wij detta medh wår egen Hand vnderstrewit/ och Wårt
Churfürstl. Signete bekräfta låtit / som stedde i Eöln an Sprew/ den
i Månadt Anno 1660.

Vppå dhe Högachtade och Hög. Wålb: N. N. Brandenburgische
Legaters befällningh/hafwer detta vnderstrewit

Christian Hempel/
Legations Secretarius



INSTRUMENTUM 102. 100

Des
Ewigen Friedens
Welcher zwischen
**Ihrer Königlichen Majestät
und Krohn Pohlen/**
Auch deroselben
Conföderierten
Ihr: Röm: Kayserl. Maytt.
Und
**Churfürstl. Durchl.
zu Brandenburg/**
Von einer:
und dan
**Ihrer Königlichen Majestät
und Krohn Schweden/**
Anderer seiten
Bey Danzig im Kloster Olive
Den 3. Maji, ANNO M. DC. LX.
Berahmet und geschlossen worden.

Mit Ihr. Königl: Majestät Privilegio und Freyheit
Danzig/

In verlegung Jacob Weissen / deroselben Kön. Maytt. Buchhändlern/
Gedruckt bey Philip Christian Xheren/ Königl. Typogr.

Im Nahmen der Aller-
heiligsten und unzertrenn-
lichen Dreyeinigkeit.

Enkund und offenbahr allen und jeden/da-
nen daran gelegen/ auch einiger massen sol-
ches zu wissen vornöhten. Daß/ nachdem
von vielen Jahren hero Vneinigkeit und
Krieg/ zwischen denen Durchlechtigsten und Groß-
mächtigsten Königen und Kronen Polen und Schwe-
den entsprossen/und zuweilen durch Inducien und Stills-
stände/vornehmlich den sechsährigen Año 1629. nach-
mals den sechs und zwanzig Jährigen Anno 1635. bey-
geleget und gestillet worden; endlich aber zwischen dem
Durchl. Großmächtigsten Fürsten und Herrn/Herrn
JOHANN CASIMIR Könige von Polen/
GroßFürsten in Litthauen etc. etc. etc. Und dem auch
Durchleucht. Großmächtigsten Fürsten und Herrn/
Herrn CAROL GUSTAVEN der Schweden/
Gothen und Wenden Könige/GroßFürsten in Fin-
land/ etc. etc. etc. zum offenbahren Kriege außgeschla-
gen/ welcher nicht allein obgemeldte Könige und Kro-
nen viel Jahre hero in steten Waffen gehalten/ son-
dern auch der Krohn Polen Föderirte und in diesem
Kriege verbundene Potentaten/ Nahmentlich den
A 2 Durchl.

27. A
Tartu. S. Mikko Oikooli
Pörmätkö
9584

Durchl. Großmächtigsten Fürsten und Herrn/Herrn
LEOPOLD Erwehlten Römischen Käyser/ alle
zeit Vermehrer des Reichs/ Deutschlands / Ungern/
Böhmen/ Dalmatien/ Croatien und Sclawonien
König/ Erb-Herzog in Oesterreich etc. etc. etc. welcher
dem Durchl. Könige und Krohn Polen/auf dero Ansu-
chen Assistenz und Hülffe geleistet; wie dann auch den
Durchlächtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn F R Y
D R Z G H B Z L H E L M/Margrafen zu Branden-
burg/des Heil. Röm. Reichs Erb-Cämmerer und
Chur Fürsten/ zu Magdeburg und Preussen etc. etc. etc.
Fürsten/ eingewickelt / dannhero groß Blutver-
giessen der Christenheit nebenst Verheerung und Ver-
wüstung vieler Länder und Herrschaften erfolgt. So
ist dennoch zuletzt es durch Göttliche Gnade und Be-
nedeyung dahin gedeyen/das beyderseits ein Vorschlag
zwischen dem Könige und Krohn Pohlen und dero
Conföderirten und Kriegs Bundgenossen von einer/
dann auch zwischen dem Könige und Krohn Schweden
von anderer seiten/durch Hülffe und Fleiß des Durch-
lächtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn
Herrn L B D W Z G H XIV. Frankreichs und Navar-
ren Aller Christlichsten Königes/ welcher zu Vermite-
lung und Stiftung dieses Friedens seine Mediation
anerbotten/und in der That selbst durch den Hochwol-
gebohrnen Herrn Antonium de Lumbres Herrn vom
Herbingen/Loos und la Cloye Comitum Consistoria-
num, des Königlichem Ordens Rittern; Dero Ab-
gesand

gesandten/ solche Mediation, denen Durchlächtig-
sten Königen von Pohlen und Schweden/ ungleichem
dem Durchl. Chur Fürsten von Brandenburg/ mit
Ihrer sämbtlichen Belieben und annehmung/ erwies-
sen und werckstellig gemacht. Zu welchem ende dann
auf allerseits Einwilligung/ der fünffte Tag Januarij
dieses lauffenden 1660sten Jahres zur Zusammenkunfft
der H. H. Plenipotentiarium im Kloster Sliwa angesetzt
worden. Nachdem nun auff bestimbte Zeit/ und Ort/
aller und jeder Pacificentium oder friedsuchender Sei-
ten rechtmäßig Bevollmächtigte Hn. Hn. Abgesand-
ten erschienen/ und zwar von seits des Durchl. Königs
und Kron Pohlen; Die Erläuchteren und Hochwolge-
bohrnen Herren Senatores; Herr Johann Graf
von der Lisse/ Boyewode von Posen Ihr. Majest.
der Königin Oberster Hoffmeister und Marschall/
General in Groß Pohlen/wie auch Marienburgischer
und Korschunsker Subernator. Herr Georgius Luo-
bomirsky, Graff in Wisnicz und Jarislaw / der
Gron Ober- und Feldmarschall / General des Kra-
kauschen Districts, Scepussischer/ Chmielnischer/ Pere-
aslawischer/ Casimirischer/ Ostinischer Subernator.
Herr Nicolaus in Prazmovv Prazmovvski der Krohn
Groß-Cangler / Nominirter Bischoff von Luck und
Brestis/ der Siccichovische Abtey Administrator per-
petuus; Probst von S. Michael der Collegirten Kir-
chen im Krackawischen Schloß. Herr Christophorus

Pae, des Großfürstenthums Littenen Groß Cankler/
Wilkowischer/ Sfrinischer/ Kosienscher/ Klesezel-
nischer un Remocensischer Subernator. Ausin Rits-
terstande imgleichen: Herr Joannes Andreas von Ras-
ciborsko Morstin, der KronReferendarius, Komalischer
und Zawichostischer Subernator. Herr Wladislaus
von Naglovvice Rey der Cron Hoff-Schazmeister/
Ihr Majestätin der Königin Cankler/ Neokorcini-
scher/ Libusfischer/ und Kamionecischer Subernator.
Herr Joannes in Gnia Gninski Pommerellischer Un-
ter Cämmerer/ und Gnieznischer Subernator. Von
Seitenaber der Cron Pohlen Conföderirten/ nemb-
lich des Durchläuchtigsten Römischen Kärsers/ die
Erleuchteten und Hochwolgeborenen Herren; Herr
Franciscus Carolus Libsteinski, des Heil. Römisch-
Reichs Graff von Colowrat/ Herr in Reichenaw/ Ihr
Kärs- und Königl. Majestät in Ungern und Böhmen
Rath/ Cammerherr/ des Ober- Provincial Gerichts
Königl. Assessor, Stadthalter/ und Appellationis Prae-
ses im Pragischen Schloß: Herr Franciscus Baron de
Lisola zu Ebieze und Mariensfeld/ Hoff und Cammer-
Rath. Des auch Durchl. Churfürsten von Bran-
denburg; die Erleuchteten v. Hoch Edelgeborenen Her-
ren/ Herr Johann von Höwerbecke in Eichmedien/
Domkaw/ Baranoven/ Seyerswalde Erb. Herr/ Ihr
Churfürstlichen Durchl. zu Brandenburg geheimer
Rath/ Erb. Truchses der Chur und Mark Bran-
denburg/ Subernator des Ampts Hohenstern. Herr
Lau

Laurentz Christoff von Somnitz auff Grumb-
dorf/ Drenaw und Gerbero/ Erb. Herr/ Ihr Churf.
Durchl. Geheimer Rath/ Erb. Cämmerer und Cankler
in Hinter Pommern/ wie auch Hauptmann der Aem-
pter Lawenburg und Bütaw. Herr Albrecht von
Ostaw auff Nerwick/ Kegels Erb. Herr/ Ihr Churf.
Durchl. zu Brandenburg des Herzogthums Preuss-
sens/ Ober Appellation. Gerichts Rath. Hergegen
von seit des Durchl. Königs und Kron Schweden:
die Erleuchteten und Hochwolgeborenen Herren/ Herr
Magnus Gabriel de la Gardie, Graff auf Leckoo und
Arentsburg/ Freyherr auf Eckholm/ Herr in Hab-
sal/ Magnus Hoff und Heyendorff/ Ihr: Königl. Ma-
jestät und der Kron Schweden Rath und Schazmei-
ster/ General-Subernator in Liffland und Stadthals-
ter in Ehsland/ Liffland und Ingermanland/ General
der Militie: Provincial Richter Westers- Gottlands
und Dahlern/ wie auch der Academien in Upsal Cank-
ler. Herr Benedict Oxenstierna/ Graff in Korfs-
holmund Wasa/ Freyherr in Moreby und Lindholm/
Herr in Koporien und Rosenberg/ Ihr Königl. Ma-
jest. und Kron Schweden Rath und Cankelen Consi-
liarius. Herr Christoff Carol Schlippenbach/
Graff in Schowede/ Freyherr in Lusala/ Herr in
Salingen/ Ihr Königl. Majestät und Kron Schweden
Rath und Kriegs Raths Præsident/ wie auch Herr
Andreas Büldenklau/ Herr und Erbe in Schönela/
Ecke

Seeby/ Hylinge und Hälterstade/ Ihr Königl. Majestät Staats Consiliarius und durchs Königl. Pommern/ Regiments Staats und Ober Hoff. Gerichts Präsident.

Als seynd nach Anrufung des Allerhöchsten Gottes gnädigen Hülffe und Beystandes/ wie auch gebührlicher gegeneinander Aufwechslung der Vollmachten / (derer Copien zu ende dieses Instruments von Wort zu Wort angehenget seyn) diese Friedens Tractaten glücklich angetreten worden. Und ob zwar in deroselben fast Ablaufung obgedachter Durchleucht. König von Schwed/ durch schickung und Providenz des Allerhöchsten Gottes/ aus diesem sterblichen Leben abgefodert worden: So seynd dennoch diese Tractaten von dem Durchl. und Großmächtigsten Fürsten und Herrn Herrn CAROLUS der Schweden/ Gothen und Wenden Könige und Erb. Fürsten/ Großfürsten in Finnland ꝛ. ꝛ. ꝛ. durch vollmächtige Schreiben (welche zu ende dieser Tractats Punkte auch gefunden werden) glücklich continuiert auch zuletzt zu des Heiligsten Nahmens Ehre und allgemeinen Wohlfahrt der Christenheit/ durch allgemeine der Parte zu diesem Frieden einstimmiige Vergleichung/ folgender Massen berahmet und geschlossen worden.

I. Sol

I.

Sol ein allgemeiner und ewiger Friede/ wie auch rechte aufrichtige Freundschaft/ zwischen dem Durchläuchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn Herrn JOHANN CASIMIRO Könige von Pohlen/ Großfürsten von Litthauen ꝛ. ꝛ. ꝛ. und dero Königl. Majestät Successorn und Nachkommenden Königen von Pohlen und Großfürsten von Litthauen/ imgleiche der Krohn Pohlen und Großfürstenthumb Litthauen und deroselben angehörigen Ländern und Provinzien/ wie auch deroselben Majestät und Krohn Pohlen Concederirte/ absonderlich dem Durchläuchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn Herrn LEOPOLDO Erwehlt. Römisch. Kaiser/ allezeit Vermehrer des Reichs/ Deutschlands/ Bngern/ Böhmen/ Dalmatien/ Croatiaen und Slavonien Könige/ Erb. Herzogen in Oesterreich ꝛ. ꝛ. ꝛ. wie auch dero Majestät Erben und Nachkömmlingen/ in oder aufferhalb dem Römischen Reich gelegenen Herrschafften/ Nicht minder dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn FRIEDRICH WILHELMEN/ Marggraffen zu Brandenburg/ des Heil. Röm. Reichs Churfürsten und Erzkämmerern/ zu Magdeburg und Preussen ꝛ. ꝛ. ꝛ. Fürsten/ wie auch derer Durchleuchtigkeit Erben und Nachkömmlingen/ Ländern und Herrschafften so in oder auffer dem Heil. Röm. Reich gelegen/ von einer Seiten/ Dann auch dem Durchläuchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn Herrn CAROLO der Schweden/ Gothen und Wenden Könige/ Großfürsten in Finnland ꝛ. ꝛ. ꝛ. und deroselben Majestät Successoren und Nachfahren/ Königen und Königreich Schweden/ deroselben so wol in als aufferhalb dem Römischen Reich gelegenen Ländern und Herrschafften/ von anderer Seiten/ Hiemit gestiftet und auferichtet seyn und bleiben/ Dergestalt daß von einer oder andern seiten keiner hinführo nichts widerliches oder feindseliges/ heimlich oder offenbar/ direct oder indirecte, durch die seinige oder andere erweise/ anthue/ oder erweisen und anthun lasse/ auch des andern Theills Feinden wasser massen es Nahmen haben möge/ Hülffe leisten/ noch mit denen/ diesem jetzigen

B

Frieden

Frieden zu wieder/einige Verbündniß/ oder etwas/in eines oder anderen Staats sicherheit/ Abbruch und Verschmäherung/durch sich/oder andere/zu unterfangen und zu practiciren unterwinde/oder verüben laß; Sondern es sollen beyderseits Theile eines jedern Nutzen/ Ehre und vortheil befördern und untereinander aufrichtigen Frieden/Nachbahr und Freundschaft ernstlich pflegen und halten. Anlangende aber alle und jede in dieser Friedens Unterhandlung von allen seiten unter sich oder andern Potentaten und Staaten getroffene Puncta, so werden solche hiemit in allen ihren Articulen und Clausulen vollständig/und in ihrer Krafft erkandt und beygehalten: Doch also/ damit diese jezige Friedens Transaction kein nachtheil oder Präjudicium worin leiden möge.

II.

§. 1. **E**s sey eine ewige Vergessenheit und Amnestia dessen allen/ was/an was Ort oder/ Weise von einiger Seiten bishero feindseliges verübet worden/ so daß weder dessen/ noch einiger anderen Ursachen oder prætexts halber/ein theil dem andern hiñfür zu einigen Haß oder Feindschaft/untermischein des Rechts/oder thätlich/anthue/ oder durch die Seinigen oder Fremde anthuen lasse.

§. 2. Dieser General Amnestie sollen sich auch alle und jede wes Standes/Condition und Religion sie seyn mögen/ zu erfreuen haben/ imgleichen alle Privat Persohnen/ welche beyderseits feindliche Seite gehalten/oder in deroselben Besitz gekommen seyn: Und sol niemande dieses Krieg zum Schaden oder nachtheil in seinen Gerechtigkeiten/ Privilegien und Gewohnheiten/so wol in gemein als absonders/ so wol in Geistlichen als Weltlichen Sachen/ derer sie sich vor diesem Kriege gebraucht/ gereichen; Sondern sollen selbiger/vormöge den Befehl des Reichs/in allem sich gebrauchen/ und deroselben fähig seyn.

§. 3. Imgleichen sollen alle Städte des Königlichem Preussens/ welche die Zeithero wehrenden Krieges in Ihr Majestät und Kron Schweden possession gewesen/ bey ihren Gerechtigkeiten/ Freyheiten und Privilegien/derer sie entweder in Geistlich/oder Weltlichen Sachen vor

vor diesem Kriege sich gebraucht/ und derer genossen (doch mit bedinge des freyen Exercitij der Catholischen und Evangelischen Religion in obgedachten Städten/ so wie sie vor der Zeit dieses Krieges im schwange gewesen) wie auch dero Länder/ Obrikeiten/ Bürger/ Einwohner und Unterthanen von Ihr Königl. Majestät von Pohlen/mit voriger Königlichem Gnade und Clementz hiñfür angenommen/ erhalten und geschüzet werden. Auch sol selbigen hiemit frey gegeben werden/ alle so wol publicque als Privat Gebäude/ welche durch diesen Krieg verwüstet und grundaus vertilget seyn/zu vernewren und zerbawen. Die jenigen aber/welche auß Nothturft der defension vernichtet; Davor sollen sie nicht gehalten seyn solche zu ersetzen. Was aber anlanget diejenige welche der Schwedischen Militie Contributions weise/ von denen Unterthanen beyderley Werder abzutragen vonnöthen gewesen/ davon sol niemande Schwierigkeit gemache; Imgleichen wegen der Decimæ oder anderer Zinser/ welche die Unterthanen der Werder in wehrender Kriegeszeit keines weges abtragen können/ keine Unruh veruhrsachet werden.

§. 4. Alle und jede Actiones und Inquisitiones so wieder diejenige welche feindlichen Parteyen wehrendes Krieges angehangen/ oder selbigen angehangen zu haben beschuldiget werden/an was Ort in der Kron Pohlen/Großfürst: Litthauen/ Königlichem Preussen und Euhrlant selbige sich aufhalten mögen/ imgleichen was Standes und Condition oder Religion sie seyn/ entweder Privat/oder in Publicquen Aemptern gesetzte/ oder so wol Ihr Majestät von Schweden mit Raht als Krieges That verbunden gewesene Leute/ angestrenget/und noch nicht geendiget und zum effect gekommen/ sollen abgethan/ und in Ewigkeit zu keiner execution gelangen; Und sol hiñfür wider dieselbige niemals zu einigen zeiten/einige quæstion oder Action deshalb angestellt werden.

§. 5. Die jenigen Güter welche in diesem wehrendem letzte Kriege/ Jure Fisci, wegen occasion und prætext der Anhängung und beichirung feindlichen theils jemandes so wol Adel als Unadel/wes Standes/ condition oder Religion, abgenommen/und in de Fiscum gebracht oder andern vergeben worden/es seyen Königl: oder der Kron/oder aber Privat

Personen / woferne es bewegliche Güter / und wofern sie übergeben seyn / sollen denen jetzigen Besizern verbleiben und gelassen werden ; So fern aber solche Caduca bis dahero noch nicht zur execution gebracht worden / so sollen selbige denen alten Eigenern und Besizern gelassen und zugesellet / und keine Action dannerhero wieder die Communität oder Privat Personen wegen solcher Güter angestrenget werden. Anlangende aber die Bona immobilia oder unbewegliche / so wol Erbliche / advitalicia oder Lebenszeitige / als jure hypothecæ beiffene Güter / welche dem Fisco zugeeignet / imgleichen welche verschendet und vergeben worden / und vor diesem schon eingekummet / oder noch nicht eingekummet seyn / selbige sollen Ihren alten Herrern verbleiben / im übrigen alle actiones wegen der Einkunfft / so wol publique als Privat Güter / welche möchten angefangen seyn / cassiret und aufgehoben werden.

III.

Renunciiret der Durchläuchtigste und Großmächtige König und Herr / Herr Johann Casimir König in Pohlen vor sich und im Nahmen seiner Erben und Nachkömmlingen / vermöge dieses Instrumenti Pacis, aus Liebe des Friedens / von nun an / und ins künftige / auf feyerlichste / allen und jeden pretensionem und Anspruch auf die Kron Schweden und Großfürstenthumb Finnland / wie auch denen angehörige Länder / Provinzien / Herrschafften / Städte / Schlöffer / Bestungen / sie seyn entweder neulicher Zeit oder vom Alters her erobert. Imgleichen allen Vorväterlichen Gütern / so in der Kron Schweden und dero angehörigen Provinzien gelegen / wie auch der Kron Schweden und obgemeldten Provinzien und Gütern zu jetzigen und künftigen Zeiten / darauf kein Anspruch zuhaben. Was aber anlanget die Titul und Wapen / so ist es beschweget also verglichen worden / daß der Durchläuchtigste Großmächtigste König von Pohlen so wie vor / also auch ins künftige zu seinen Lebenszeiten / aller Titul / Siegel und Wapen der Kron Schweden / in der Kron Pohlen und an alle ausländische Potentaten / Fürsten / Staate / und Privat Personen außerhalb der Kron Schweden /

vollkömmlich sich gebrauchen sol / doch ohn einlges Præjudicium und Nachtheil obgedachter völliger Renunciacion und abfagung. Hertzogen wird gemeldter Durchläuchtigster König solcher Titul und Siegel an die Durchläuchtigste Könige / und Kron Schweden in dero selben Schreiben / oder anderen Diplomaten und Schrifften sich enthalten / sondern es sol beyderseits / die bishero angenommene Art und Weise der abbrevierung der Titul mit denen etceterationen in acht genommen werden / dergestalt daß nach denen Worten Großfürst in Litthauen / drey etceterationes in des Durchläuchtigsten / jetzigen Königes vö Pohlen Titul / und hinwiederumb nach den Worten / Großfürst in Finnland / auch drey etceterationes im Titul des Durchläuchtigsten Königes von Schweden angehenget werden. Doch sollen die Wapen des Königreichs Schweden / im Siegel des Königes und Kron Polens wann in Schweden solte geschrieben werden / gänglich ausgelassen werden. Nach absterben aber des jetzigen Durchläuchtigsten Königs von Pohlen / sollen dessen Successores und Nachkömmlinge / wie auch die Kron Pohlen / niemals einige pretension und Anspruch auf solche der Kron Schweden Titul und Wapen haben / sondern es sollen beyderseits Könige und Kronen ihrer eigenen Titul und Wapen bloß und vollkömmlich sich gebrauchen.

IV.

S. I. **E**tritt auch hiemit und Krafft dieser Pacification und Friedensvergleichung / der Durchläuchtigste König / wie auch Stände und Ordnungen der Kron Pohlen und Großfürstenthums Litthauen von nun an und zu ewigen Zeiten / dem Durchläuchtigsten Könige von Schweden und dessen Nachkömmlingen Königen und Kron Schweden / ganz Liffland ab / so jenerseits des Flusses Düne gelegen / und Schweden bishero die Zeit wehrenden Stillstandes gehalten und besessen / imgleichen auch alle die jenigen orter auf dieser seite der Düne / auch die / in der See gelegene Insel Rügen / welche ebenmessig Schweden die Zeit wehrenden Stillstandes über gehalten

halten und besessen. Wie dann auch allen und jeden Anspruch und Recht/welches die Könige und Krohn Pohlen bißhero auf Ehßland und Defell einiger massen möchten gehabt haben. Und zwar wird dieses alles und jedes/mit allen ihren Zubehörunge und pertinentien/ so wol zu Lande als der See/Städten/Schlössern/Vestungen/Gütern und Einkünfften/wie auch Berechtigkeits/Jurisdictionen, Regalien und Superioritäten so wol in Geistlichen als Weltlichen Sachen/ keine außgenommen zu völliger Herrschafft und Eigenthumb der Könige und Krohn Schweden übergeben und aufgetragen. Es werden auch hiez mit alle Stände und Unterthanen in oberwehntem Ließland/und demselben anhängenden örtern/ alles Gehorsames/Treu und Eydes Pfflicht damit sie bißhero dem Könige und Krohn Pohlen verbunden gewesen/ entlassen/und davon frey gesprochen/ und sol hinführo von denenselben niemals auf benandtes Ließland/und demselben angehörige örter/einiger Anspruch geschehen. Es sollen aber die Durchläuchtigste Könige und Krohn Schweden die Grenzen Ihres Besizes auf dieser Seit der Düne in Ehurland oder Semmigallen nicht weiter erstrecken/ als selbige vor diesem gegangen/ noch einige Dienstbarkeiten von denen Unterthanen des Durchläuchtigen Herzogen von Ehurland erfordern/ oder einiges Rechts der Holzung oder anderes Dinges in Ehurland und Semmigallen sich anmassen. Und sollen zu Anweisung und determinierung solcher Grängen/ von beyden Parten Commissarij geordnet werden/ welche Commission dann innerhalb vier Wochen von Unterschrift dieser Tractaten anzurechnen ihren anfang nehmen und innerhalb zwey Wochen zum ende gebracht werden sol.

§. 2. Was anlanget die Catholische Religion und selbiger Exercitium in Ließland Schwedischer possession, so sollen alle und jede Einwohner und Unterthanen/ so solcher Religion zugethan seyn/ aller Sicherheit zugeniessen/ und derer sich zu erfreuen haben/ und sollen mit freyem Gewissen/ ihrer Religion und Andacht/ in ihren Häusern ohne inquisition und aufmerckung/privatim sich gebrauchen.

§. 3. Die Provincial Titul/ so wol Geistliche als Weltliche/ so wol der Senatoren als Ritterschafft in Schwedischem Ließland/ sollen

bey denen jetzigen Possessionen, zu ihren Lebenszeiten verbleiben/ ohne einige Einkommen oder andere prætenhonen. Und sol dannenhero keinerley Präjudicium oder nachtheil Ihrer Königl. Majestät und der Krohn Schweden Rechte im Schwedischen Ließlandt/ noch einige prætenhion der Krohn Pohlen und GroßFürstenthumb Litthauen in wehrender Zeit und inskünftig erwachsen.

§. 4. Alle Judicia und Decreta auf wes instanz es seyn mag; es sey dann/ daß solche wider jemand's willen/und in abwesenheit der Personnen gesprochen seyn; wie dann auch Contracte und Transactiones an denen örtern/ welche diese Krugeszeit über/ Schweden in Besitz gehabt/ sie seyn Judicialiter oder extrajudicialiter geschlossen und bekräftiget/ wofern sie nur dem allgemeinen Staat/ der vor diesem Krugeszeit gewesen/ und gegenwertigem Frieden/ nicht zuwider lauffen/ sollen bey ihrer Krafft verbleiben/ eben als wann niemals einige Veränderung des Regiments und der Obrikeiten da zwischen kommen were/ Salvis appellationibus in denen Sachen in welchen diese Juris remedia und Rechtsmittel bißher nicht gebrauchet worden/ und die da nicht in rem judicatam ergangen seyn. Dafern auch einige Sprüche und decreta zu Riga wider die Unterthanen und Einwohner des GroßFürstenthumbs Litthauen/ wie auch Ehurlands und Semmigallen/ wider deroselben willen und ungehörter Sachen/hinwiederum/ wann dergleichen von den Obrikeiten des GroßFürstenthumbs Litthauen/ auch Ehurlands und Semigallē/ wieder die Unterthanen Schwedischem Ließlands in wehrender Krugeszeit möchten gefallen seyn; Dieselbigen sollen zu ewigen Zeiten von keiner Krafft und Valor gehalten werden.

V.

§. 1. **D**as Theil Südlichen Ließlandes/welches vor und in dieser Krugeszeit wie auch wehrenden Stillstandes unter der Krohn Pohlen und GroßFürstenthumb Litthauen gewesen nemlich Düneburgt/Rositten/Lügen/Marienhäusen/ungleichen alle andere örter/welche durch die von beyden seiten hiezuerordnete

Com-

Commissarios werden befunden werden / daß sie in wehrendem Stillstande in Polnischer Besizung gewesen/sollen mit allen ihren pertinenzien; Begriff/ Stäten/ Odrffern/ Nutzen und Einkommen/ Zöllen und Gerechtigkeiten/ directo und utili Dominio. in besiz und possession der Durchläuchtigsten Könige und Krohn Pohlen und Großfürstenthumb Litthauen/ verbleiben; Und solley die Durchläuchtigste Könige und Krohn Schweden auf dieses Theil Liefflands/ als welches vom andern ganz abgetheilet ist/ noch das Herzogthumb Churland und Semigallen oder aber Piltischen District, entweder auß respect des Nordlichen Liefflandes/ oder aber durch einigerley prætext und scheit zu ewigen Zeiten/ sich keines Rechts und Anspruchs anmassen/ noch prætendiren können.

§. 2. Diweil aber der Großfürst in der Moskaw nicht allein obgemeldtes Polnische Lieffland/ sondern auch ein Theil des Schwedischen mit Waffen erobert und in Besiz helt/ als ist es beyderseits also verglichen worden/ daß wosern die Krohn Pohlen etwas in dem Schwedischen Lieffland/ zu welcher Zeit es seyn mag/ von den Moscowitern/ entweder durch Waffen/ Tractaten oder auf einigerley weise recuperiren und überkommen möchte/ selbige gehalten seyn sol alles dasjenige vollkommen/ ohne Erstattung noch anrechnung einiger angewandten Krieges Kosten/ der Krohn Schweden wieder einzureumen und abzutreten; Gleicher massen auch hinwiederumb; so fern die Krohn Schweden etwas im Polnischen Liefflande/ zu was Zeit es seyn möchte/ von den Moscowitern/ durch Waffen/ Tractaten/ oder einige andere weise/ abnehme/ sol dieselbige gehalten seyn/ solches vollkommen der Krohn Pohlen und Großfürstenthumb Litthauen freywillig/ und ohne Erstattung/ noch anrechnung angewandter Krieges Kosten/ einzureumen und abzutreten. Der Titul und Wapen Liefflandes sol so wol Ihr Königl. Majestät von Pohlen und dero Successores Könige in Pohlen und Großfürstenthumb Litthauen/ wegen des Südlichen Liefflands/ als auch Ihr Königl. Majestät von Schweden/ und dero Successores Könige von Schweden/ wegen des Nordlichen Liefflands/ unter dem Titel des Herzogthumbs promiscue untereinander sich zugebrauchen haben.

§. 3. Da

§. 3. Dafern hinfüro einige Controversien oder Zwistigkeiten wegen der Grängen oder anderer Sachen zwischen der Krohn Pohlen/ Großfürstenthumb Litthauen/ Polnischem Lieffland/ oder Churland und Semigallen von einer; Dann auch der Krohn Schweden und dero unterworfenen Provinzien/ absonderlich Schwedischem Liefflande anderer Seiten/ vorfallen und entspriessen möchten/ so sollen solche durch die hertz zu beyderseits verordnete Commissarios an der Lieffländischen Grängen/ durch güt und freundliche weise beygelegt und abgethan werden. Solten aber einige geringere Zwistigkeiten zwischen beyderseits Einwohnern und Unterthanen erwachsen/ welche zwischen beyden streitigen Parten nicht in der Güte könten beygelegt werden; So sol jedes Theil ad Competens suum Forum gewiesen/ und daselbst ohn einigen Aufschub und Verschleppung die Gerechtigkeit gepflogen werden.

§. 4. Alle und jede übergelauffene Unterthanen diese Kriegeszeit her/ des Großfürstenthumb Litthauen/ Sameyten/ Churlands/ und Polnischen Liefflands/ welche im Schwedischem Liefflande möchten zu finden seyn/ sollen ihren rechtmässigen Herren/ ohne einigen Proceß des Rechts/ nebenst ihren Mobilien/ die da möchten gefunden werden/ welche der Überläuffer mit sich genommen/ und unter dem neuen Herrn nicht erworben hat/ außgefolget und übergeben werden. Welches im Gegentheil sol observiret werden/ dafern einige überläuffere Unterthanen des Schwedischem Liefflands im Großfürstenthumb Litthauen/ Churland/ und Polnischem Liefflande möchten befunden werden; Imgleichen auch welche möchten weggeführt/ und annoch vorhanden seyn/ dieselbigen sollen/ ohne einigen gerichtlichen Proceß/ ihren rechtmässigen Herren außgefolget werden.

§. 5. Damit Ihr Königl. Majestät von Pohlen dero geneigten Willen und Favor den Commercien und Schiffahrt bezeigen möge/ Verwilligen dieselbe/ daß die ausgerichteten Schiffs Zeichen oder Basen auf Domesnefte und Lusterort mögen bestehen bleiben; Wegen erhaltung aber und Manutenirung derselben sol von Schwedischer seiten mit den Herren selbigen Grundes ein vergleich getroffen werden; und

§

sol

sol dannhero der Krohn Schweden keinerley Recht oder Pretension auf solche Gründe oder Piltisches Territorium erwachsen.

VI.

Sol der Durchläuchtige Herzog in Liefflandt / Ehurlandt und Semigallen mit dessen Durchläuchtigen Gemählin und Fürstlichen Kindern / nebenst deroselben ganzen Familie und Hoffstaas ohne einigen Verzug / innerhalb sechswochiger frist / vom fünfften Tage Aprilis newes styli anzurechnen in Riga geliefert und gestellet / von dannen aber innerhalb 14. Tagen / mit gebührlicher und dero Dignität und Hoheit ansehender Art und Weise / sobald diese Tractaten werden unterschrieben seyn / an die Grängen von Semigallen gebracht werden / Ingleichen alle obgedachten Durchl. Herzogen und der Seinigen noch unverrissene mobilia und bewegliche Güter / an was Ort selbige abgenommen / oder in Riga niedergeleget seyn / Wie dann auch alle schriftten / so wol Publique als privat Documente / sollen auf guten Glauben extradiret / und wieder nach der Mitaw gebracht werden: Es sol aber gemeldter Herzog / ehe und dann diese völlige Befreyung und restitution erfolget / vorgängig / durch ein Reversal-Diploma / versicherung thun / de non offendendo, oder etwas an Ihr Königl. Majestät und Krohn Schweden hinführo zu rächen / doch salva fidelitate, Treu und obligation, mit welcher erwehnter Herzog den Königen und Krohn Pohlen / wie auch Großfürstenthumb Litchauen schuldiglich verbunden bleibet.

VII.

S 1.
Litt der Durchläuchtigste König und Krohn Schweden dem Durchläuchtigsten Könige und Krohn Pohlen / ab / und überlieferet deroselben Marienburg und Elbing mit ihren Bestungen / wie auch alle und jede örter in Preussen / in welchen Schwedische Besatzung

satzung anzutreffen; Und zwar sol Marienburg nebenst dem Schloß und Bestungen / wie auch Stuhm innerhalb 8 Tagen von der Unterschrift und in die Handstellung des Hochwolgeböhrnen Herrn Mediatoris, dieser Friedens Tractat n / nebenst des Durchläuchtigsten Königs von Pohlen / alles dessen ratification und genehmhaltung / anzurechnen / evacuiret / und die Schwedische Besatzung von dannen nach Elbing abgeföhret / Elbingen aber allererst alsdann / wann nemlich jezige Tractaten durch völlige Genehmhaltung des Durchläuchtigsten Königs von Pohlen werden confirmiret und bestetiget / und durch der Respubl. und Comitial authorität delegirte auf künfftiger Zusammenkunft / werden ratificiret seyn / Vier Tage nach gehaltener Aufwechslung solcher Ratificationen von beyden Theilen / ohne einige Contradiction und Widerrede evacuiret / und in Hände des Durchläuchtigsten Königs von Pohlen / und desselben Comissarien überliefert werden. Ingleichen sollen Bauske und die übrigen örter in Euhland / wofern noch einige in Schwedischer Gewalt möchten seyn / von derer Besatzung innerhalb 8. Tagen / nach dem von solchen unterschriebenen Tractaten dem Kriegs-General in Lieffland / oder in dessen Abwesenheit seinem Stadthalter oder Locotenenten gewisse Kundschafft wird ertheilet seyn / befreyet / und wieder eingereumet werden / welche Kundschafft dan / durch beyderseits Trompetter / zugleich nach Riga sol gebracht werden.

§. 2. Die Abführung der Schwedischen Militie / nebenst den grossen und kleinen Geschützen und pagage sol laut allhier getroffenen vergleich / von Elbing zu unterschiedenen mahlen geschehen / doch innerhalb bestimpter Zeit der Ratifications-Aufwechslungen und Evacuation der Stadt Elbing / mit Ertheilung eines freyen und ungefahrten Passes und durchzuges durchs Haff und den Pillauschen SeePort / von dannen aber biß auf ihre eigene Schiffe; woselbst die Soldaten sollen eingenommen und in Schwedische Herrschafften übergeföhret werden. Es sol aber gedachte Schwedische Militie beim Abzuge mit Elbing then Schiffen und Fahrzeug / und wofern derer nicht gnug vorhanden seyn

indchten / mit anderer nechst angelegener benachbahrten Länder und Herrschafften Schiffen und Gefässen / ohne einige Erstattung der Fracht / übergeföhret werden. Es sol auch der Führer dieser Schwedischen Militie / mit dem Obristen der Euhr Fürstlichen / oder dessen Stadthalter oder Locotenenten ein vernehmen haben / und untereinander einen vergleich dieser Abführung halber; ohne Schaden und Nachtheil der Unterthanen / so wol Churfürstlichen als Königlichen Preussens / treffen. Sollten aber die Vöcker Gefahr halber zur See sich nicht sicher getrauen dörrfen / so sol ihnen ein sicherer und ungesährter Durchzug zu Lande außs spudigste den nechsten Weg / biß in Schwedische Jurisdiction / doch ohn einigen Schaden der Krohn Pohlen und des Durchläuchtigsten Churfürsten von Brandenburgs Unterthanen und Einwohner / von denen / zu dieser Abführung / von seiten derer Durchläuchtigsten Königes von Pohlen / wie auch Churfürsten von Brandenburg / verordneten Commissarien, vergönnet und gestattet; Die Gerechtigkeit aber sol ohne Verschub auß gute Treue und Glauben / dem verletzten Theile / wider die Verlezer / von den Generals Persöhnern und Ober Officirern gepföhen werden.

§. 3. So jemande / oder einigen / bey evacuirung der Städte in Preussen und dero Territorien / daselbst zuverbleiben nicht belieben indchte / sondern sich anderwärts hin mit ihrer Wohnung zubegeben / denen sol frey stehen innerhalb dreyen Jahren ihre Gütter zu verkauffen / andern zu vermieten / oder nach belieben zu distrahiren / ohn einige Verhinderung oder Beschwer / auß wasserley prtext oder Schein solche indchten erdacht oder aufgelegt werden können; Doch mit Vorbehalt und ohne Verlegung und Nachtheil der Städte alter herbrachter Gerechtigkeiten und Privilegien.

VIII.

Alles was in der Krohn Pohlen und Großfürstenthumb Littthauen und angehörigen Provinzien, und unter dem Herzogthum

thum Churlandt diese Kriegszeit über / dem Durchläuchtigsten Könige und Krohn Schweden / wie auch derer Feld Obristen und Legaten / so wol vö Privat Persöhnern als Communitäten; Kriegs Vöckern und Provinzien, entweder durch Krieges Zwang oder andere weise gegeben worden / auß wasserley Titul einiger Diplomaten / Obligationen / Schrifften / Instrumenten und gerichtlicher Verschreibung; Dieselben Authographa, so viel deroselben vorhanden / sollen dem Durchläuchtigsten Könige und Krohn Pohlen / und Herzoge in Euhrlandt bey verwechselung der Ratificationen / auß treuen Glauben / außgelieffert und eingehändiget werden: Sollten aber einige durch Schiffbruch geblieben / oder auß andere weise umbkommen seyn / die sollen alle und jede / so wol Publicque, als Privat-schrifften und Acta von nun an casiret / annihiliret und eliminiret bleiben; Und wird außs aller beste und sicherste hiemit declariret und versprochen / daß dessentwegen die Könige und Krohn Pohlen ganz keine Gerechtigkeit und Anspruch auß die Provinzien / Krieges Vöcker / Districte oder Privat-Persöhnern in der Krohn Pohlen und Großfürstenthumb Littthauen und anderen angehörigen und untergebenen Provinzien, absonderlich aber in Churlandt und Piltischem District, vorzubwenden haben / wollen noch können.

IX.

Ich sollen von Schwedischer Seiten alle Archiva, Acta publica, Castrensia, Juridica; Ecclesiastica, wie auch die Königlichliche Bibliothecq / welche auß der Krohn Pohlen und Großfürstenthumb Littthauen weggeföhret / und so viel derer noch vorhanden seyn mag / wieder restituirer und eingelieffert werden / und solches zwar innerhalb wehrender Außwechslungszeit der Ratificationen, oder zum längsten innerhalb drey Monaten von selbiger geschעהner Außwechslung an / zurechnen.

X.

Wofern auch einige Recognitionen und Obligationen so wol von dem Durchleuchtigen Fürsten in Euhland und Semigalen oder Einwohnern selbiger Länder/ und Piltischen Districts von Schwedischer Seiten / oder aber im Gegentheil von den Schwedischen Unterthanen durch die Pohlen abgedrungen seyn / selbige sollen hiemit alle und jede gänzlich casiret und von keinen Kräfften seyn.

XI.

Die von beyderseits Unterthanen und Einwohnern/ so wol auch hohen und niedrigen Kriegs-Obristen und Officirern an was Ort gemachte Schulden / sollen von beyden Parteyen auf gute Trew und Glauben gezahlet werden. Daseru aber in diesen letzten Kriegen einige Obligationes oder Recognitiones beyderseits möchten abgedrungen seyn/ so werden selbige hiemit gänzlich aufgehoben/ casiret und von keinen wülden erkläret.

XII.

Alle Deposita, anvertraute Güter und andere mobilia, an was Ort selbige anzutreffen seyn/ und dem Fisco noch nicht zugereignet worden/ sollen auf gute Trew und Glauben ihren rechtmäßigen Herrn und Eigern wieder zugestellet werden. Dergegen sei niemand zu Erstattung dessen/ was dem Fisco zugereignet und aufgegeben worden gehalten seyn.

XIII.

Die so wol grosse als kleine Krieges-Beschütz/ welche in der Krohn Pohlen/ Groß Fürstenthumb Litthauen/ Preussen/ Euhland/ und den angehörigen Provinzien von den Schweden erobert/

sie gehören entweder der Krohn zu/ oder Privat-Persohnen/ oder Städten/ alle und jede die/ so bey evacuierung solcher örter befindlich seyn/ sollen richtig hinterlassen werden. Diejenige aber welche aus Schweden in Pohlen/ Litthauen/ Preussen und Euhland eingeführet worden/ sollen von Schwedischer Seiten frey stehen / ohne einigen Anspruch und pretension mit abzuführen; Was auch noch wegen übergab der Stadt Thorn hinterstellig biß dahero verblieben / dem sol auch vollkommlich ein Genügen geschehen.

XIV.

§. 1.

Alle und jede/ beyderseits zwischen Pohlen/ Litthauen und Schweden an was Ort Gefangene/ wes Standes und Condition sie seyn mögen/ sollen ohne einige Ranzon loß gelassen / und in vorige Freyheit gesetzt werden/ es sey dann / daß vor diesen abgehandelten Tractaten es von ihnen selbst anderst verglichen und geschlossen worden/ mit erstattung nichtsdominder aufgewandter Inkosten der Bedienten und Officianten/ so sie auf ihre Unterhaltung angewandt/ imgleichen der Schulden/ so sie in Zeit wehrender Gefängniß selbst gemachet haben. Im übrigen seynd auch diejenigen denen Gefangenen bezurechnen und beyderseits auszuliefern/ welche wieder ihren Willen/ widerlicher Seiten/ Krieges Dienste annehmen/ und sich schreiben lassen müssen. Es sollen aber alle und jede obgedachte Gefangene/ und zwar welche in Pohlen/ Groß Fürstenthumb Litthauen/ Königlichem Preussen/ beyderseits Lieffland/ oder Euhland gehalten werden / innerhalb dreyen Wochen nach Unterschrift dieser jetzigen Tractaten; Diejenigen aber/ welche außershalb Pohlen/ Litthauen/ Lieffland oder Euhland sich befinden; innerhalb dreyen Monaten auf freyen Fuß gestellet werden. Was aber die oberwehnte verglichene und abgehandelte Ranzon anlanget/ so sol selbige bloß allein von den hohen Officirern/ als nemlich Generals-Persohnen/ Obristen/ Oberst-Leutnanten und Capitainen zuverstehen seyn.

§. 2. Auch haben Ihr Königl. Majestät und Krohn Pohlen / wie auch das Großfürstenthumb Litthauen diesem ewigen Friede zu liebe dieses zuschicken vor gut befunden / daß Sie ihre Authorität und Fleiß bey dem Tartarischen Cham und Horden interponiren und anwenden wollen / damit die Schwedischen Gefangene in der Tartarey innerhalb sechs Monaten von dato anzurechnen ohne Lösegeld oder Ranson mögen frey gelassen werden. Die Freygelassene aber durch die Krohn Pohlen / Großfürstenthumb Litthauen und angehörige Provinzien frey und sicher reisen / und freundwillig biß an die Provinzien und Herrschafften Schwedischer Jurisdiction mögen befördert werden.

XV.

§. 1.

Die vorigen alte Commerzien und Kauffmannschafft sol in freyem ungehindertem Schwange zwischen beyden Königreichen Pohlen / und Großfürstenthumb Litthauen / wie auch Schweden und denen angehörigen Provinzien, Unterthanen und Einwohnern / so wol zu Wasser als Lande / in altem Schwange / in welchem sie wehrenden Stillstandes Zeit gewesen / erhalten werden. Insonderheit sol auch der freye Handel und Herabschiffung der Wahren auf denen Flüssen Düne und Bulderaw der Krohn Pohlen und Großfürstenthums Litthauen / ungleichen Polnischen Liefflandes / Euhlandes und Semigallen Unterthanen mit denen Unterthanen und Einwohnern Schwedischen Liefflandes : Und hinwiederumb der Krohn Schweden und Schwedischen Liefflandes Unterthanen und Einwohnern der freye Gebrauch der Commerzien und Handels auf selbigen Flüssen mit den Unterthanen und Einwohnern der Krohn Pohlen / Litthauen / Polnischen Liefflandes / Euhlandes und Semigallen gestattet werden. Die Zölle aber und Auflagen auf denen Flüssen Düne und Bulderaw / wie auch die / so wol zur See als Lande in Lieffland / sollen in den Statende und denen ortern alleine hinführo / so wie sie bey Zeit des wehrenden Still-

Stillestandes und vor diesem letzten Kriege gehalten und genommen worden / unverändert / bey derseits verbleiben.

§. 2. Auch sollen die Einwohner GroßPohls / wes Condition sie seyn mögen / so wol zu Lande als Wasser ihre Kauffmannschafft treibende / mit keinen neuen Zöllen und aufLAGen zu Stetin beschweret werden.

§. 3. Ebenmässig sol die Stadt Danzig und andere Städte in Preussen im Königreich Schweden und allen andern angehörigen Provinzien aller und jeder Commerzien Kauffmannschafft und Zölle frey zugenießen haben / so wie sie vor diesem jüngsten Kriege genossen.

XVI.

Es sol der Herr Graff Königsmarck der Krohn Schweden Feld Marschalck ohn einigen Verzug und Aufschub innerhalb sechs wochiger frist vom fünfften Aprilis / Styli novi, gebührender massen in Danzig gestellet / von dannen aber innerhalb vierzehn Tagen von Unterzeichnung dieser Tractaten anzurechnen / frey gelassen werden : Doch sol gemeldter Herr Graff vor dieser seiner völligen restitution durch ein absonderliches Reversal Diploma Versicherung thun de non offendendo, noch etwas wider Ihr Königl. Majestät und Krohn Pohlen / und Specialiter die Stadt Danzig zu rächen / doch ohne verletzung und Nachtheil schuldiger Trewe und Gehorsames / mit welchen er den Königen und Kron Schweden verbunden ist.

XVII.

Es wollen auch Ihr Majestät / und die Krohn Pohlen die Durchl. Fürstin und Fräwlein Anna Maria / des verstorbenen Fürsten Januszij Radzivils, Woyewoden von der Wilda / des Großfürstenthums Litthauen Oberfeldherrn / einzige Tochter / wegen ansetzung / laut den Gebräuchen und Gelehen der Krohn Pohlen und

Großfürstenthumb Litthauen / Väterlicher und Mütterlicher Erbschafft / Krafft dieser allgemeinen Amnestie / welche in gegenwertiger Vergleichung allen und jeden versichert worden; damit deroselben ein genügen gethan werde / gebührlicher massen sich angelegen seyn lassen.

XVIII.

Die Leichen der Verstorbenen Feld Obristen und Officierer / wie auch anderer Persohnen / so wol in Pohlen als Preussen / so bißhero noch unbegraben und an einigen ortern beygesetzt stehen / sollen frey außgeföhret und keines weges denen / welchen Befehl und Vollmacht selbige von dannen abzuführen wird ertheilet werden / vorenthalten seyn: Der jenigen Erber aber / welche so wol in vorigem / als diesem jüngsten Kriege in den Kirchen zu Elbing / Marienburg und anderen Orten der Krohn Pohlen und Preussen stehen / sollen ungerühret beliegen / und derer Gräber von aller violirung und Verunruhigung befreyet verbleiben.

XIX.

Wegen der Anforderung und Schuld / welche der Fürst von Ernye bey der Krohn Pohlen prätendiret / ist es also verglichen worden / daß obgemeldter Fürst und Herr sein Recht durch vorbringung derer Original-Obligationen auf nechstkünftigen allgemeinen Reichstage der Krohn Pohlen erweise / woselbsten alsdann diese Sache in gebührende Consideration sol genommen werden / doch mit vorbehalt des Rechts / des Durchl. Herzogs von Cuhlande / dasern demselben etwas von obgedachter Summa Geldes zukommen möchte.

XX.

Hinlangende der Herren Graffen von Dohna ansuchen und Schuld bey der Krohn Pohlen / so fern solche kan liquidiret werden / sol

dieselbe ebenmässig auf künftigen Reichstage der Krohn Pohlen rechtmässig in acht genommen werden.

XXI.

Auch sol von der Krohn Schweden des Herren Barons Sigmundt von Guldensterns prätension, wegen seiner in der Krohn Schweden und dero untergebenen Provinzien gelegenen Güter / billiger massen in acht genommen werden.

XXII.

§. I.

Es sol auch ebenmässig diese Friede / Freundschaft / Amnestie und ewige Vergessenheit alles dessen was vormahls passiret / mit denen in diesem Instrumento enthaltenen Clausulen / Puncten und Verbindungen / blühen / und in Ewigkeit befestiget bleiben / zwischen dem Durchläuchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herren / Herrn Leopoldt / Erwehltten Römischen Kayser / allezeit Vermehrer des Reichs / in Deutschland / Ungern / Böhmen / Dalmatien / Croatien / Slavonien / Könige / Erb Herzogen in Oesterreich ꝛc. ꝛc. ꝛc. Dem vornehmsten Concederirten und Kriegs Gehülffen der Krohn Pohlen / wie dann auch dessen Erben und Nachkömmlingen / Königreichen und untergebenen Provinzien so wol in / als außserhalb dem Römischen Reich gelegen / und dero Unterthanen und Einwohnern / Und dann zwischen dem Durchläuchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Carolo / der Schweden / Gothen und Wenden Könige / Großfürsten in Finnland ꝛc. ꝛc. ꝛc. auch dessen Erben und Nachkömmlingen / Königen und Krohn Schweden und deroselben untergebenen / so wol in als außserhalb dem Römischen Reich gelegenen Provinzien , und dero Unterthanen und Einwohnern ; Dergestalt / daß alles und jedes was entweder vor / oder in wehrendem Kriege / entweder in Pohlen oder außserhalb desselben

ben / es sey wegen Hülfleistung dem Durchläuchtigsten Könige und
Krohn Pohlen / oder sonst einiger anderer Ursachen halber beyderseits
verletzung und Feindseligkeit / oder aber prätextion erwachsen können /
in ewige Vergessenheit gestellet / und kein Theil besuget seyn sol / durch
wasserley prätext oder vorwenden / des andern Königreiche / Stände /
Provinzien / heimlich oder öffentlich / directe oder indirecte mit Waf-
fen zu überziehen / oder einzige Feindseligkeit denen zu beweisen ; Son-
dern es sol ein Theil des andern Nutzen suchen / und sol alles zwischen
beyden Parten und deroselben Ständen und Unterthanen gänglich in
vorigen Stand / Verbindung und Treue verständniß gesetzt und ges-
tellet seyn. Und sol keinem Unterthanen beyder Theile / oder des Rö-
mischen Reichs Ständen und Vasallen schädlich seyn oder zum präju-
dicio gereichen / daß sie dem andern Theile / es sey mit Waffen oder Raht
und Hülf zugethan gewesen ; sondern ein jeder / welcher auß blosser
Ursache / und Gelegenheit dieses Krieges / seines Vermögens / oder
Standes entsetzt worden / soll in vorigen Standt / in welchem er im-
mediate vor diesem Kriege gewesen / so wol an Ehren / als unbeweglichen
Gütern wo sie dem Fisco noch nicht zugeeignet / und außgegeben sind /
ohne Verzug / und Widerrede gesetzt werden / und sich deroselben vollkom-
mentlich zuerstreuen und zu genießen haben.

§. 2. Damit aber dieser gegenwertige Friede und Freundschaft
auf desto festern Grund und Fundament möge gebawet werden ; so wol-
len Ihr: Kayserliche Majestät alle durch dero Vöcker eingenommene /
und besetzte örther in Pommern / und Mecklenburg / dem Durchläuch-
tigsten Könige / und Krohn Schweden ; Diejenige aber welche in Holl-
stein / und Fürstenthumb Schleswig / dem Herzoge von Hollstein / Got-
torp / (doch mit vorhergehender caution de non vindicando. oder
sich nicht zurächen / vermöge der Formul, welche allhier berahmet /
und sol derselbe aus der Parten Beliebung in diesem Friede vor ein-
geschlossen gehalten werden) vollkommen wieder abtreten ; Bene-
benst ihren eigenen Kriegs-Geschützen ; Artollerey und übriger an-
derer

derer Krieges-Rüstung und präparatorien / wie auch allen und jeden
Mobilien. was Nahmen sie haben mögen ; Acten der Santeley / Archi-
ven und schriftlichen Documenten / so wie solches alles bey Zeit der
Eroberung und Übergabe daselbst befunden worden / und biß dahero noch
unverruckt bleiben. Es sol aber solche Evacuation und Räumung
geschehen / an denen örtern nemlich in Pommern und Mecklenburg /
ausgenommen Wolin / Damm und Greiffenhagen / innerhalb zweyen
Wochen vom Tage derer beyderseits ratificationen außwechselung an
zu rechnen / zu welcher Zeit Elbing ebenmässig der Krohn Pohlen sol wie
der eingereumet und abgetreten werden. Anlangende aber Wolin /
Damm und Greiffenhagen / imgleichen die örter in Holstein und Für-
stenthumb Schleswig / dieselben solien in den zwar andern nechstfol-
genden Wochen von oberwehnter Ratification außwechselung an zu
rechnen / evacuiren / die Gvarnisonen auß gemeldten Örtern / und
alle Vöcker auß denen zu Ihr Königl. Majest. und Reich Schweden /
Herzogen von Mecklenburg und dem Herzog von Hollstein / Schles-
wig gehörenden Provinzien / zu selbiger Zeit abgeföhret werden / auf Art
und Weise. wie sich hierüber die beyderseits Generals-Personen oder ihre
Locotenenten und Stadthalter / innerhalb wehrender bestimpter Zeit
der Ratificationen außwechselung / auß beste werden vergleichen können.

§. 3. Im übrigen was vor Streitigkeit in des Römischen Reichs
Sachen angehen möchte / sol nach des Römischen Reichs und Deutschen
Friedens Gesezen / ohne Gewalt der Waffen beygelegt oder entschiedē /
und von beyden Parten / des Oßnabrügischen Friedens disposition /
und des Reichs Constitutionen in allem nachgelebet werden.

XXIII.

ES sollen auch so wol von Seiten des Durchläuchtigsten Kayfers /
als des Durchläuchtigsten Königes von Schweden / alle und jede
Gefangene wes Standes oder Condition sie seyn mögen / ohne
D 3

Rangon / es sey dann / daß es vor dem anders abgehandelt und beliebt worden / innerhalb dreyen Wochen vom Tage der Ratification anzurechnen / loßgelassen / und in vorige Freyheit gesetzt werden / doch daß sie die Vnkosten / welche von den Officianten auf sie gewandt / und die Schulden so in wehrender Hafft von ihnen gemacht worden / wieder erstattet werden; Es sollen diesen Gefangenen auch bey gerechnet und von beyden Seiten loßgegeben werden / welche wider ihren Willen gezwungen worden der anderen Seiten zu dienen. Was aber belanget den obgedachten Vergleich wegen Erlegung des Lösegelds oder Rangon; so sol dieses nur von den hohen Officirern / als Generalen / Obristen / Obrist Leutnanten und Capitainen zu verstehen seyn.

XXIV.

Imgleichen sol ein ewiger / wahrhaftiger und aufrichtiger Friede und Freundschaft zwische dem Durchläuchtigsten un Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Carolo / der Schweden / Gothen und Wenden König 22. 22. 22. dessen Erben / Nachkömmlingen und Successoren / Königen und Krohn Schweden / und deroelben in oder ausserhalb dem Römischen Reich gelegenen Provinzien / Ständen / und Herrschafften; Und dann auch dem Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Friedrich Wilhelm Marggrafen zu Brandenburg 22. 22. 22. der Krohn Pohlen Concedirten und Mithülffen des Krieges / wie auch dessen Erben und Nachkömmlingen / Provinzien / Ständen und Herrschafften in oder ausserhalb dem Röm. Reich gelegen / seyn / und verbleiben / dergestalt daß ein Theil des anderen Ehre / Nutzen und Vortheil / aufrichtig und ernstlich zu ewigen Zeiten befördere.

§. 2. Es sollen aber alle und jede Pacta und Verbändniß in allen ihren Puncten / Articulen / und Clausulen / so zwischen allerseits Partien und andern Fürsten und Ständen berahmet / geschlossen und bekräftiget seyn / vollkommen in ihrer Krafft und Würde verbleiben / doch also daß

mit durch selbige gegenwertigen jetzt geschlossenen Friedens Tractaten kein Præjudicium oder nachtheil erwachse.

§. 3. Es sol auch beyderseits eine völlige Amnestia und Vergessung alles vorigen seyn / dergestalt / daß was bißhero / an was Ort / und was Vhrsach halber / es seyn mag / so wol in als ausserhalb dem Römischen Reich; von ein oder anderem Theil / oder unter desselben Gewalt und Commendo sich befindenden / ohne einiges Ansehen der Persohnen oder Sachen beschaffenheit / begangen und verübet worden / durch keinerley prætext, entweder durch Recht oder Gewalt / directè vel per indirectum, von keinem Theile jemahls gerochen werden. Und sol weder deswegen noch einiger anderen Ursachen oder prætexts halber / kein Theil dem andern hinführo einige Feindseligkeit; oder des Bedienten / Officianten oder andern Einwohnern und Unterthanen / Ständen / Güttern oder Sicherheiten / weder durch sich / oder andere / heimlich oder öffentlich / anthun oder anthuen lassen.

§. 4. Auch sol niemand beyder Theile Unterthanen oder Vasallen / wes Standes / Condition oder Dignität er seyn mag / schädlich oder nachtheilig seyn / daß er diese Kriegeszeit über / entweder in Krieges- oder anderen Diensten / feindlicher Seiten / zugehan gewesen; sondern / dafern jemand blosser Ursachen halber dieses Krieges / aus seiner Befigung möchte gestossen seyn / derjenige sol in vorigen Stand / in welchem er vor diesem Kriege immediatè gewesen / imgleichen die Ehrenstellen; bewegliche und unbewegliche Gütter / wofern dieselbige bewegliche Gütter noch nicht dem Fisco möchten zugeheilet und ausgegeben / oder auf andere weise verrissen seyn / ohne Aufschub / Verzug oder einige Widerrede gesetzt werden / und selbiger völlig sich zugebrauchen und zunutzen haben. Dannenhero auch dem Feld Marschalcken Grafen von Königsmarkt / imgleichen des Feld Marschalcks Grafen Wittenbergs Erben alle unbewegliche liegende Gütter / welche in Ihr: Churfürstl. Durchläuchtigkeit Herrschafften / an was Ort es sey / und Sie solche vorm Kriege besessen / in demselben Stande / wie sie jezto befunden werde / vermöge dieser Pacificationsollè restituiret / und sie sich dero selben

selben mit dem Rechte / welches sie vorm Kriege daran gehabt / und von ihnen befeßen worden / zugebrauchen haben.

XXV.

Somit auch aus Gelegenheit derer vorverübeten Dinge kein Zank oder Zwispalt erwachsen könne; so begeben sich und renunciiren Ihr Königl. Majestät von Schweden / vor sich / seinen Erben und Nachkommenden Königen und Krohn Schweden / vermöge und Krafft dieses Instrumenti Pacis außs kräftigste zu ewigen Zeiten und unwiderrufflich denen Pacis, welche den 7. 17. Januarij Anno 1656. zu Königsberg / Item den 15/25. Junij selbigen Jahres zu Marienburg; So wol auch den 10/20. Novembr. eben desselbigen 1656te Jahres zu Labiau / zwischen dem Durchläuchtigsten Glorwürdigsten Andenckens / newlich verstorbenem Könige von Schweden und Ihrer Churfürstlichen Durchläuchtigkeit aufgerichtet / imgleichen allen andern Verträgen so diesen anhangen / oder absonderlich berahmet / und auf wasserley weise / in wehrendem letzten Polnischen Kriege / und aus Abmerckung desselben geschlossen worden. Wie Sie dann solche alle und jede / in allen dero Articulen / Conditionen und Clausulen / vor nichtig und ungültig erkläret / und hiemit Krafft dieses Friedens Vergleichs ihnen allen Effect und Macht gänzlich benimmt und in Ewigkeit entziehet; Dergestalt / daß weder wider Ihr Churfürstliche Durchläuchtigkeit von Brandenburg / dessen Erben / Anverwandten / Successores, oder Nachkömmlinge, Provinzien / an was Ort sie gelegen seyn mögen / absonderlich und in specie aber gegen das Fürstenthumb Preussen und desselben Stände und Einwohner / Wie auch wider Ihr Königl. Majestät dero Successores, Könige und Krohn Pohlen / auß diesen obgedachten und nunmehr cassirten und aufgehobenen Pacten und Vergleichs / nun und ins künftige / es sey wegen der Succession in Preussen / oder Union, oder einiges andern pretexts und Ursachen / im Nahmen des Königes / Könige / Erben und Successoren / imgleichen der Schweden

Schweden zu ewigen Zeiten / Irgeud etwas könne oder solle angezogen / pretendiret oder gefordert werden. Derohalben weil die Originalia obgedachter Pacten und Vergleichungen nicht haben können wieder zurück gelehret und eingeliefert werden; so sollen selbige hiemit und krafft dieses / vor zurück gelehret / zerrissen / und zu Asche verbrandt gehalten seyn / und in Ewigkeit gehalten werden.

Wie imgleichen der Durchläuchtigste Churfürst zu Brandenburg / Herzog in Preussen / außs kräftigste / vermöge dieses Instrumenti Pacis zu ewigen Zeiten und unwiderrufflich / vor sich / seine Erben und Nachkommen gelobet / daß weder Er selbst noch seine Erben / und Nachkommen / auß Gelegenheit und Inhalt obgedachter Pacten und Vergleichungen / wider Ihre Königl. Majestät und Krohn Schweden irgeud etwas pretendiren wollen / sondern es renunciiren Ihre Churfürstliche Durchläuchtigkeit / vor sich dero Erben und Nachkommen / hiemit und Krafft dieser Friedens Pacten / allen denen vorigen und nunmehr abgethanen Pacten und Vergleichungen / selbige alle und jegliche vor retractiret / zerrissen / und zu Asch gebrandt haltende / solche davor jeso und zu ewigen Zeiten erkläret / als ungültig und nichtig pronunziiret / und ihnen alle Krafft / vigor und Effect gänzlich und in Ewigkeit entziehet.

XXVI.

Zritt Ihr Churfürstliche Durchläuchtigkeit zu Brandenburg ab / und restituiret, alle und jede örter / welche Sie in Pommern diesen Krieg über erobert / und biß dahero mit dero selben Vbl. kern besetzt seyn / Ihre Königl. Majestät und Krohn Schweden; Diejenige aber / welche in Hollstein und Herzogthumb Schleswig begriffen / dem Durchl. Fürsten und Herrn / Herzogen von Hollstein / Gottorf / (doch mit vorhergehender Caution de non vindicando, oder sich nicht zurächen / vermöge der Formul, welche allhier berahmet / und sol derselbe aus der Parten Beliebung in diesem Friede vor eingeschlossen gehalten werden) vollkommen / benebenst den Kriegs Geschützen / so ihnen eigentlich zukommen / Artillerie / und anderer übriger Kriegs bereitschaft /

E
imglei

in gleichen allerhand Mobilien wie sie Nahmen haben mögen; Auch Acten der Cancellen/Archiva. und schriftliche Documenta, so wie alles dasjenige bey der Eroberung oder Übergabe befunden/und bis dahin nicht verrissen worden Welche Evacuation und Abzug geschehen sol/ an denen Pommerischen Örtern/nehmlich/ außgenommen Wollin/ Damm/und Greiffenhagen/innerhalb zweyen Wochen/von dem Tage der Ratificationis Außwechslung anzurechnen/ zu welcher Zeit dann Elbing ebenmäßig sol restituiret werden. Wollin aber/ Damm und Greiffenhagen / wie auch die Örter in Hollstein und Herzogthumb Schleswig/sollē innerhalb zweyen nächstfolgenden Wochen vom Tage obgedachter Restitution angerechnet/ evacuiret und zu selbiger Zeit die Kriegsbesatzung und sambeliche Militie/ auß denen Örtern/und dem Durchlächtigsten Könige von Schweden/ und regierendem Herzoge von Hollstein und Schleswig gehdrigen Provinzien/ abgeföhret werden/auf Art und Weise/ wie solches unter beyderseits Generals Personen/ oder derer Locotenenten/ innerhalb wehrender Zeit/ welche deren Außwechslungen der Ratificationen angesetzt worden/ wird können außs beste und bequchmste behandelt werden. Doch also daß bey Ablieferung und evacuirung obgedachter Örter/ denen Communiteiten/welche Churfürstliche Besatzung gehabt/oder auf wasserley Art und Weise in Ihrer Churfürstl. Durchl. Pflicht und Gewalt gewesen; oder einiger Privat: Person / so Ihrer Churfürstl. Durchl. Seite geföhret/auf keinerley Art oder Weise sol zum Schaden oder betrug zugerechnet werden/ oder in einiger anderen Sachen / betreffende die alten Gerechtigkeiten/ Privilegien/ Güter/ Feuda oder Verlehnungen und zustehende Freyheiten/ ohne einige exception oder reservation/ präjudiciren und nachtheilig seyn.

XXVII.

Die Gefangene/ wehrende Kriegeszeit über/ wes Standes/ Condition sie seyen/ sollen ohne Erstattung einiger Rantzen/ es sey dann/ daß vor dem es anders von ihnen verglichen und bes

liebet worden/ innerhalb dreyen Wochen/ vom Tage der Ratification anzurechnen/frey un losgelassen werden/doch daß denen Officianten die Unkosten/welche sie auf selbige in wehrender Hafft gewandt/ in gleichen die von ihnen gemachte Schulden mögen gezahlet und erstattet werden. Im übrigen werden auch diejenige/ denen Gefangenen beygerechnet/ und sollen von beyden Theilen restituiret werden/ welche wider ihren Willen/ bey des Feindes Partey sich schreiben und unterhalten lassen.

XXVIII.

Die Schulden zwischen beyder Theile Untertanen und Einwohnern/ auch diejenigen so die Kriegs-Officierer und Obristen/ an was Ort es sey/ gemachet haben/ sollen von beyden Seiten auf gute Treu und Glauben gezahlet werden: Dafern aber in diesem letzten Kriege einige Obligationes und Recognitiones von beyden Seiten abgedrungen seyn möchten/ dieselben werden hiemit gänglich cassiret und aufgehoben/ und von keinen würden erkläret.

XXIX.

Zwischen Ihrer Königl. Majestät von Schweden/und Ihrer Churfürstl. Durchlächtigkeit zu Brandenburg; dero Königreich/ Provinzien/ Stände / so wol in als außershalb dem Römischen Reich gelegenen Herrschafften/ Untertanen und Einwohnern/ sollen die vorigen alten Freyheiten der Commerciē, ohne Verhinderung hinföhro in vollem vigor und Schwange erhalten werden.

XXX.

Sofern einige Güter von Ihrer Churfürstl. Durchl. Untertanen oder dero selben zugehörigen Herrschafft Einwohnern/ in Ihrer Königl. Majestät und Krohn Schweden Provinzien/

Herrschafften / oder erobereten / und bisshero besessenen örtern / vor oder in
wehrender Zeit des Krieges niedergeleget / oder auf ir keinerley andere
weise dahin gebracht seyn / dieselben sollen ohne einigen verzug und auff-
flucht / ihren rechtmessigen Herren wieder zugestellet werden ; Es sey dan
daß sie schon dem Fisco zuerkannt und extradiret seyn möchten.

XXXI.

Weil aber zu mehrerer Befestigung dieses Friedens hoch daran gele-
gen / daß auch universaliter und ein allgemeiner Friede zwische
dieses Krieges Mitverbundenen und Conföderirten möge
geschlossen / und die Sicherheit der Commerciën vollkommen in acht
genommen werden / derowegen / ob zwar die Zwiespaltung und Zwistige-
keiten / welche zwischen dem Durchl. Könige und Krohn Schweden / und
dem auch Durchl. Könige von Dennemarc schweben / allhier nicht fäg-
lich haben können geschlichtet und beygeleget werden / und in Dennemarc
solche in Hoffnung / glücklichen Successes / deswegen tractiret wird.
Es ist nichts dominder es also verglichen / daß der Durchl. König von
Dennemarc und Norwegen / und dessen Reiche und Herrschafften in
diese Tractaten / nachdem der Friede in Dennemarc auch wird beschlos-
sen und gestiftet seyn / mögen mit begriffen werden. Dergestalt daß dies-
ses alles / was zwischen obgedachten Königen von Schweden und Den-
nemarc wird beschloffen und berahmet seyn / ebenmäßig zu diesem Frie-
den gehdrig / sol geschicket werden / als wann solches mit in diesem Instru-
mento specificé wehre einverleibet worden ; Doch ohne verlegung
oder Nachtheil im geringsten derer jetzigen / entweder schon geschlossenen /
oder künfftig beschließlichen Friedens Tractaten in Dennemarc / zwis-
chen beyden Königen und Krohnen.

XXXII.

§. I.

Sollen alle feindselige actiones zwischen dem Friedmachenden
Theil / so wol Principalen als Conföderirten / und dero
Krie-

Krieges Armeen von demselben Tage an / dieses beschlossenen und unter-
schriebenen Friedens / zu rechnen / im Königlichen als Fürstlichem
Preussen / nach verlauff 4. Tagen / in Pommern und Mecklenburg / zwölf
Tage / in Euheland und Lieffland vierzehn Tage / im Herzogthum Holl-
stein und Schleswig zwanzig Tage aufhören ; Und sollen auf selbigen
Tag an allen und jeden obgedachten örtern / alle Kauffmannschafften
und freye Handlung in vorigen Gebrauch und Stand wieder gesetzt
und eingerichtet werden / und die Posten frey und ungehindert gehen.

§. 2. Die Generals Persohnen der Stadt Elbing in Preussen / so
wol auch die Kayserliche als Churfürstliche in Pommern / sollen / nach
erhaltener Nachricht und eingehändigter Intimation dieser Aufhörung
der Waffen / genaue Sorgfalt tragen und Fleiß anwenden / damit die
Unterhaltung der Soldaten / biß zum endlichen Außgang und execu-
tion dieses Friedens / nicht weiter auf feindliche Art und weise gefordert /
noch über Gebühr die Provincien von denen inhabenden Kriegs Völ-
ckern / mit unnöthiger überflüssiger alimentation beschweret werden.
Zu welchem ende Commissarij von allen seiten sollen deputiret und
verordnet werden / welche fleißige acht haben sollen / damit keine exorbi-
tantien wider diesen vergleich geschehen mögen.

XXXIII.

Erdlich sollen aller und jeder Kriegender Theile Armeen und Völ-
cker im Königlichem Reiche / nach übergebung und abtretung be-
y nander örtern von allen Friedmachenden Theilen erlassen und ab-
gedancket / und nur eine solche Anzahl deroselben in ihre eigene Länder ge-
führet werden / soviel nemlich ein jedes Theil zu seiner Securität und
Sicherheit wird nohtwendig befinden.

XXXIV.

Sollen diese Pacta ratificiret und genehm gehalten werden / von
dem Durchläuchtigsten Könige und Krohn Pohlen / und dero
selben Conföderirten von einer / und dann auch dem Durch-
läuch-

lauchtigiten Könige von Schweden anderer Seiten / weßhalb der Vergleich folgender massen getroffen worden.

Erstlich sol das Instrumentum dieses Friedens mit Unterschrift und Siegel in der H.Hm. Commissarien beyderseits / so wol auch des Wohlgebohrnen Herrn Französischen Abgesandten / als Mediatoris bekräftiget / gegen einander außgewechselt / und gelieffert werden.

Zum andern sol der Durchlauchtigitste König von Pohlen selbige paeta bald nach Unterschrift und Siegelung derselben von denen Polnischen Herren Commissarien / durch ein Ratifications- oder genehmhaltungs-Diploma / in abgehandelter Form bekräftigen / und von nun an Ihre assuration interponiren / daß nemlich außs längste innerhalb dreyen Monaten / von Unterschrift dieses Instrumenti Pacis, anzurechnen; Die vöilige Ratification derselben Majestät / mit vöiliger Einverleibung dieses außgefertigten Friedens-Instrumentis, laut der von beyderseits Commissarien berahmter Form / erfolgen sol.

Zum dritten sol der Durchlauchtigitste König von Schweden durch ein Solenne Instrumentum diese Paeta in seinem und der Krohn Schweden Nahmen / durch die Unterschrift der Durchl. Königin Seiner Frau Mutter / und der Herren Administratoren des Königs Reichs Schweden / in berahmter Form / ratificiren und genehm halten.

Zum vierdten / sollen die von der Respubl. in Pohlen / auß Reichstäglicher Constitution Anno 1659. Deputierte Hn. Hn. Commissarij im Nahmen der gangen Respublic. diese Paeta durch ihre Unterschrift und Siegel / auß künsttlicher Convocation, welche innerhalb dreyen Monaten sol gehalten werden / approbiren und bekräftigen.

Zum fünfften sollen die Ratifications Diplomata / so wol Ihre Königl. Majestät in Pohlen / als auch derer auß Reichstäglicher Constitution Deputierten Herren Abgesandten der Krohn / auß nächstkünftigem Reichstage / denen Constitutionen und Volumini Legum Polonicarum einverleibet werden.

Zum

Zum sechsten / sollen diese Solennia Ratificationis Instrumenta, so wol beyderseits Durchlauchtigitsten Königen / als auch oberwehnter Respublicen von beyder Theile deputierten H.H. Commissarien außs längste innerhalb dreyen Monaten von Unterschrift dieses Instrumenti Pacis anzurechnen / an den Territorial-Grängen / zwischen Elbing und Marienburg / durch den Hochwolgebohrnen Herrn Mediatorem von den Pacificirenden Theilen angenommen / und von demselben zu gleicher Zeit zwischen beyden Parteyen verwechselt werden.

Zum Siebenden / daß Ihre Kayserl. Majestät und Euhrfürstliche Durchlauchtigitkeit zu Brandenburg / eben zu selbiger Zeit und stelle Ihre Ratihabitiones mögen einlieffern lassen.

Zum achten und letzten / daß die benandte Instrumenta der Ratificationen der Durchlauchtigitsten Könige und Krohn Pohlen / wie auch derer Confoederirten / laut berahmter / abgehandelter und vorgeschriebener Formul / belangende die Titul / Siegelung und andere requisita mehr / ohne Veränderung einiges Worts oder Syllaben / verfertiget / und gegen einander außgewechselt werden mögen.

XXXV.

§ 1.

Damit aber dieser Friede desto vester / beständiger und sicherer verbleiben und aufwachsen / und von allen Seiten unverleset möge gehalten werden / so versprechen alle obgedachte Fried-machende Theile / so wol Principale als Confoederirte / daß sie diese Transacti-on und Frieden / wie auch alle dessen Articule, Capita und Clausulen / heilig und unverbrüchlich halten wollen / und sollen / und damit selbiger hinfuro nicht möge können gebrochen werden / verbinden sie sich unter einander zu einer General Guarantie, allgemeinen eviction und reciproquen defension von allen seiten hiemit außs kräftigste / als es seyn mag: gelobende / daß dafern es sich treffen möchte / daß ein Theil vom andern / oder mehr Theile von mehren / zu Wasser oder zu Lande / mit Krie-

ges

ges Macht/ dieser Pacification zuwider/ möchte angegriffen werden / so sol der Anfänger und Aggressor in der That selbst vor einen Verbrecher und Zersthörer dieses Friedens von allen gehalten / und von dieses Friedens Beneficien gänzlich ausgeschlossen werden / und sol das andere/ wie auch die übrigen Pacificirenden Theile / dem verletzten Part zum längsten innerhalb zweyen Monaten von ansuchung des verletzten Theils anzurechnen/ mit gesambten Waffen beyzustehen/ und so lange den Krieg wider den Aggressor führen helfen / bis der Friede mit gesambter aller Theile Consens wieder hergestellt ist/ untereinander verbunden seyn.

§. 2. Dafern es aber geschehen möchte/ daß ein theil vom andern/ oder aber mehr von mehren/ mit einigem gröblichen Beschwer und Verletzung/ doch ohne Krieges Macht/ solte veriret oder beleget werden; So sol dem verletzten Theile nicht frey stehen bald die Waffen zu ergreiffen; sondern es sollen mittel und wege gesucht werden / wie solche Zwispaltungen und Uneinigkeiten freundlich mögen beygelegt werden / dergestalt / daß wosern das verletzte Theil / immediate und alleine mit dem Verlegendem sich nicht vergleichen könnte / so sol selbiges / denen übrigen Pacificirenden Theilen solches entdecken / und alsdann eine allgemeine Commission im Nahmen aller in diesem Frieden begrieffenen/ an des verletzten Theils Grängen innerhalb vier Monaten angestellet werden/ woselbst zwischen beyderseits Deputirten Commissarien/ solche zwistige Sache untersucht/ und wosern möglich innerhalb vier andern folgenden Monaten geschlichtet/ und zum Ende gebracht werden.

§. 3. Im fall aber verlegendes Part hartnäcklich möchte befunden werden/ und sich durch billige Vorschläge nicht wolte lencken lassen/ oder selbige annehmen/ so sol alsdann denen verletzten Theilen frey stehen/ doch mit vorhergängiger rechtmäßiger Ankündigung des Krieges / sein Recht zu verfolgen und den Krieg / wie obengesetzt worden / wider den beleidigenden zu führen.

§. 4. Sollten aber/ bloß allein wegen der Grängen einige turbationes und Zwistigkeiten erwachsen / so das selbige mit Macht/ eber an dem

dem Gegenstück und Rünften abgewendet und zurücke getrieben würden/ so sollen solche actus nicht vor eine violation und Brechung dieses Friedens gehalten; Sondern es sol diese Controversie wegen der Grängen/ ohne einige Waffen terminiret und geschlichtet werden.

XXXVI.

Weil aber zu mehrer Sicherheit dieser Pacification, so wol der Durchläuchtigste und Großmächtigste König und Krohn Pohlen/ als auch der Durchläuchtigste Großmächtigste König von Schweden / wie auch der Durchläuchtigste Churfürst von Brandenburg begehret und erfordert / daß der Durchläuchtigste und Großmächtigste Fürst und Herr/ Herr Ludowig der XIV. der Aller Christlichste König in Frankreich und Navarren/ durch wessen Hülffe / Fleiß und Vermittelung zwischen obgedachten Durchläuchtesten Königen und dem Durchleucht. Churfürsten zu Brandenburg / dieser Friede befördert und zum gewünschten Ende gebracht worden / als ein Bürge und Fidejussor der unzerbrüchlichen observation und haltung desselben sich stellen möchte: Als haben Ihre Aller Christlichste Königliche Majestät/ deroselben Begehren/ hierin ein gnügen thum wollen/ wie Sie dann auß eben demselben Gemühte/ als Sie den lieben Frieden befördert/ auch dessen immerwehrende unzerbrüchliche Beständigkeit wünschende/ selbige vor sich und seine Nachkömmlinge Könige in Frankreich hiemit gelobet und verspricht / und solches durch den Erläuchteten/ Hochwolgesehnen Herrn Antonium de Lumbres, dero / zu versicherung solcher Guarrantie mit vollkommener Macht versehenen Legaten; Daß Sie nemlich die Execution, observirung und immerwehrende Beständigkeit dieser Pacten / zwischen obgenandten Königen und Fürsten/ bester fried- und glimpffliche Mittel nicht verschlagen wolten / zu unterhalten und befördern; Und wosern jemand etwas des jenigen/ was unter dieser Fidejussion oder Bürgschafft enthalten / violiren und brechen solte: mit deroselben Macht und Waffen dem verletzten Theil / auf dessen requi-

requisition und ansuchen / bezuspringen. Damit aber solches desto
bester verbleiben möge / so verheisset gemeldter Herr Fransböfischer Ab-
gesandter / daß er die Ratification seines Königes über dieser Guarantie
zu selbiger Zeit / wann die Außwechßlung der Friedens-Ratihabitio-
nen gechehen wird; einzulieffern. Es sol auch allen und jeden Paci-
scirenden Theilen frey stehen / selbige des Allerchristlichsten Königes
Guarantie und Bürgschafft anzunehmen / auch andere Fürsten / Prin-
tentaten und Status / in wehrender Zeit der Ratification zu selbiger
Freundschaft einzuladen und zu benennen.

XXXVII.

Dasern auch einige Könige / Fürsten / Respubliquen oder Status
als Freunde allerseits Paciscirenden Theile / in diese Pacta mit
eingeschlossen zu werden / begehren möchten / solches sol ihnen frey
stehen / nur daß selbige sich innerhalb sechs Monaten von dato anzuwech-
sen / hierzu erklären / und solches mit belieben und Einwilligung sämt-
licher Theile geschehen möge.

Zu dessen allen und jeden mehrer Versicherung / Krafft und Ver-
festigung; So haben allseits abgefertigte H. H. Commissarij / bene-
benft dem Erläuchtetem und Wolgeböhren Herrn Mediatore, dieses
gegenwertige Friedens-Instrument und zwar dieses Exemplar des
Durchläuchtigsten Königes und Erohn Pohlen / wie auch des Durch-
läuchtigsten Churfürsten zu Brandenburg Abgesandte Commissarij
mit eigenen Händen und Insiegeln versehen und bekräftiget.

Gegeben in der Olive / den dritten Tag Monats May
Anno M. DC. LX.

Locus der Rahmen und Siegel
Ihren Excell. der Durchläuchtigen Herren
Abgesandten.



WIR JOHANN CASIMIR von Gottes
Gnaden König zu Polen / Großfürst in
Littauen etc. etc. Thun kund und zu wissen /
allen und jeden so daran gelegen / daß nachdem
zu Anstellung der Tractaten wegen bequemer
hinlegung des gegenwertigen und zwar lang-
wierigen und schädlichen Krieges / wie auch
Stiftung eines ewigen Friedens zwischen Uns / der Erone Pohlen /
und Großfürstenthumbs Lttthauen / und Unseren Bundsgenossen
an einem / dann auch dem Durchläuchtigsten Fürsten / Unserm Neffen /
Blutsfreunde und Nachbarn / Herrn Carol Gustaff der Schweden /
Gothen / und Wenden König / Großfürsten von Finland / etc. etc.
und der Erohne Schweden / nebenst dessen Bundsgenossen andern
Theils / mittel und wege begonnen worden / und im Rahmen dessen
Durchläuchtigkeit die Erklärung und veranlassung geschehen / daß nich-
tes / so zu solcher Tractaten Anfang / Fortgang und gänztlicher Endung
billig erfordert werden könte / auf Seiten Seiner Durchläuchtigkeit er-
mangeln sollte: Als haben Wir zu bezeugung Unseres beständigen
Vorsatzes und Gemüts zuneigung / zu beforderung solches Friedens
werckes nicht allein in solche Tractaten gewilliget / sondern auch dazu
alsobald bestellet und verordnet / massen wir Krafft dieses zu obgesagten
Tractaten als unsere wahre / und rechtmehige Commissarien bestellen
und verordnen / die Erläuchten / Hochgeborenen / Hochansehnliche / und
Wol Edle / Unsere Liebe Getrewe / Herren / Herrn Johann Grafen von
Leszno / Woywoden zu Posen / J. R. Majestätin Marschalck / General
In Groß Polen / Marienburgischen / Corsunensischen etc. Georg Gra-
fen in Wisniz der Erone Ober Marschalck und Feld Herr / Gene-
ralen in Klein Pohlen / Kraławischen / Scopusischen / Chmielnischen /
Nizinschen / Pereslawischen / Olsinischen / Casimirischen / etc. Nicolaum
in Przymov / Groß Canslern / erwählten Luceorischen Bischoff / der
Sieichowischen Abtey steten Administrator, Probst zu Kraław.
Christoff Pac / des Großfürstenthumbs Littauen Groß Cansler /

Wilkonischen/Kozenischen/Elescellischen/Osteinischen/ Johann Andre-
ream Morszyn von Kociborsko/ der Krohne Referendarium/
Kovalischen/Zawoychopskischen zc. Wladislaum von Naglowice Key-
HoffSchatzmeistern/ J. K. Majestätin Cangelern/ Newkorezinischen/
Libustischen zc. Johann in Gnin Gniński der Pommerellischen Woy-
wodschafft Kämmerern/ Gnesnischen Statthaltern/ und geben gemel-
ten Unsern Commissarien vollkommene Gewalt/ wann sie mit höchst-
gedächter Ihr. Durchl. zu solchem Actu vollkommen gemechtigten de-
putierten/ und bestaltten Herren Commissarien zusammen kommen
werden/ in Unserm Rahmen und Königlichem authorität nicht allein
von den präliminariem/ und denen Sachen/ die eine Bahn zum An-
fang des Haupttractats zu machen/ nöthig solten befunden werden/
etwas einzugehen und zuschließen/ sondern auch das Principal Friedens-
Werck/ und alles und jedes/ so einiger massen zu hinlegung der beyder-
seits entstandenen Streitigkeiten/ und schließlicher Entscheidung dero-
selben/ wie auch zu beforderung beyder Theile Nutzen erforderlich zu
seyn scheinen wird/ auf beste Art/ weise und maß/ zu handeln/ zu tracti-
ren/ zusehen/ und zuschließen/ was geschlossen ist/ in einem Instrumento
zu verassen/ was aber verfasst und abgehandelt ist/ zu bekräftigen und
zu vollziehen/ und also die Instrumenta der berambten Puncten ein-
ander außzugeben. Geloben demnach mit unserm Königlichem Wor-
ten und Krafft dieser Vollmacht/ dasjenige/ so Unsere obgenante
Machthabende Commissarien entweder allezugleich oder in eines oder
des anderen Abwesenheit/ die übrigen in obgedachten Friedenshand-
lung/ so wol was die präliminaria als das Hauptwerck betrifft/ in un-
serem Rahmen thun/ handeln/ sehen und schließen werden/ bestermaßen
krefteig/ lieb und genehm zuhalten. Zu mehrerer Beglaubigung dessen/
haben Wir dieses mit Unserer Hand unterschrieben/ auch mit Unserm
grossen Siegel befestigen lassen. Gegeben in Warsaw den 24. Mon-
nats Tag May im Jahr des Herren M DC LIX.

Johannes Casimirus König.

L. S.

Johannes Ignatius Bakowski
Culmischer Kämmerer.

Wir Stände und Ordnungen der Krohn Pohlen/ und des
GroßFürstenthums Litthauen/ ec. Thun kund und bes-
zeugen hiemit/ daß so wie J. K. Mayest. unser allergnädig-
ster König und Herr zu Anstellung der Tractaten/ und ge-
genwertigen Pohlen/ Schwedischen langwierigen und
schädlichen Krieg gebührlich hinzulegen/ und einen ewigen Frieden zwis-
schen Ihm und der Krohn Pohlen/ und GroßFürstenthums Litthauen
zc. zc. nebenst den Bundgenossen/ an einen: Dann auch dem Durch-
läuchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Carol Gustaff/ der Schwed-
den/ Gothen und Wenden König/ GroßFürsten in Finland/ zc. zc. zc.
und dessen Bundgenossen/ andern Theils/ Seine Commissarien oder
Bevollmächtigste verordnet und bestellet: Also auch wir Ihrer K. May-
Unsers gnädigsten Herrn authorität beypflichtende/ und durch Bes-
zeugung unsers zu gemeinem Ruhstand geneigten Gemüths bewogen
seynde/ Unsers Gebührs zuseyn erachtet haben/ eben dieselbe Commis-
sarien/ die Erläuchteten/ Hochgeborenen/ Hochansehnliche un Wol Edle
Herren/ Johann Grafen von Lesno/ Woywod zu Posen/ General in
GroßPohlen/ Marienburgischen zc. Georg Graf in Wisznig/ De-
berfeldherrn/ der Krohne Ober Marschalck und Feldherrn/ General
in Klein Pohlen/ zc. Nicolaum in Prasznow/ der Krohne zc. Chris-
tophorus Pac/ des GroßFürstenthums Littawen GroßCangelern/
Wilkowischen zc. Statthalter. Andream Morszyn der Krohne Re-
ferendarium &c. Wladislaum Key/ HoffSchatzmeister der Krohne/
zc. Joannem Gniński/ Pommerellischen Cämmerer/ mit unserer öffent-
lichen Einwilligung und auß Reichstagischer autorität/ zu verordnen/
wie wir krafft dieses sie verordnen. Denen wir vollkommene und gen-
liche Macht geben/ alle und jede Geschäfte/ so zu beyderseits Majestä-
ten und der Krohne Pohlen an einem/ und Schweden andern Theils
nutzen angesehen/ zu behandeln und zu vollziehen/ alle und jede Streitig-
keiten hinzulegen und schließlichen zu entscheiden/ und was obgesaget ist/
auf beste bequemste Weise/ Mittel und Wege es beyderseits gutdün-
cken wird/ zu sehen und zuschließen/ nicht weniger die hier zu erfindliche
rescripta und diplomata zu geben/ zu wechseln/ und im Rahmen der

§ 3

Re-

Republicque alles/so abgehandelt wird werden/ zu bekräftigen und zu
 versichern. Wie verheissen aber mit vollkommenen und festen Treuen/
 daß wir dasjenige/ so gehandelt/ gesetzt/ und geschlossen wird werden/
 uners Theils genehm halten wollen/ und von nuhan genehm halten.
 Zu beglaubigung dessen ist gegenwertiges mit Händen der Senatoren/
 wie auch des Marschalcks der Landboten/ die auf diesem der Krohne
 Reichstag versamlet gewesen/ im Nahmen der Ritterschafft unterschrie-
 ben/ und mit den Siegel des Erleuchten und Hochwürdigen Herrn Erz-
 bischoffs von Gnisen/ der Krohne Pohlen Primaten/ und ersten Fürsten
 besiegelt worden/ Gegeben zu Warlaw aufm Reichs Tage/ den 24.
 Monatstag May/ im Jahr des Herrn M. DC. LIX.

Wenceslaus de Tesino/ Erzbischoff zu Gnisen.	Stanislaw Potocki/ Krakawischer Woy- wode/ Feldherr.
Casimir Czarnoristi/ Ieslawischer Bischoff.	Christoff Zawisza/ Obermarschalck des Großfürstenthums Littauen.
Johan Dorwallo Zawloja/ Wlinsky scher Bischoff.	Stephan Czarniecki/ Heuschischer Woy- wode.
Albrecht Dhotibowski/ Pohnischer Bischoff.	Johann Samoyesi/ Sendomirischer Woywode.
Johann Stanislaw B. sga/ Luceor- ischer Bischoff.	Nicolaus Stephan Pac/ Doerlicher Woy- wode.
Stanislaw Sarnowski/ Przemisch- licher Bischoff.	Georg Carl Hlebowicz/ General in Samoyten.
Thomas von Izenic/ Chelmischer Bischoff.	Hieronimus Wierzbowski/ Bresslicher Woywode/ Czarnawischer/ Dowolcinski- scher Beerwaldischer Starost.
Thomas Biersti/ Klowischer Bischoff.	Adam Matthias Satowicz/ Smolenski- scher Woywode des Großfürstenthums Littauen Schatzverwalter.
Johann Zarlo/ Lublinsky Woywode.	Stanislaw Casimir Bieniewski/ Woi- linischer Castellan/ Bobuslawischer/ Nostowischer Starost.
Stanislaw Iastowski/ Plohscher Woywode.	Johann in Gnim Gninski/ Pomerell- scher Kämmerer/ Gnesinsky Starost baltter und Marschalck auf der Krohne Reichs Tagen.
Casimir Indemig Ziolaszewski/ Brest- ischer Woywode.	



WIR JOHAN CASIMIR von Gottes Gna-
 den/ König zu Polen/ Großfürst in Littauen zc. zc. zc.
 Thun kund und zu wissen/ allen und jeden/ so daran
 gelegen/ daß nachdem zu anstellung der Tractaten
 wegen bequemer Hinlegung des gegenwertigen und
 zwar langwierigen und schädlichen Krieges/ wie auch Stiftung eines
 ewigen Friedens zwischen Uns/ der Krone Pohlen/ und Großfürsten-
 thums Littauen/ und Unseren Bundsgenossen an einem/ den auch dem
 Durchläuchtigsten Fürsten/ Unsern Bruder/ Blutsfreunde/ und Nach-
 baren/ Herr Carl Gustaff der Schweden/ Gothen und Wenden Kö-
 nig/ Großfürsten von Finnland zc. zc. zc. und der Krone Schweden/
 nebenst dessen Bundsgenossen andern Theils/ mittel und wege begon-
 nen werden/ und im Nahmen dessen Durchläuchtigkeit die Erklärung
 und veranlassung geschehen/ daß nichts/ so zu solcher Tractaten An-
 fang/ Fortgang und gentslicher Endung billig erfordert werden könte/
 auf Seiten S. Durchl. ermangelen solte: Als haben wir zu bezeugung
 Unseres beständigen Vorsazes und Gemüts Zuneigung/ zu Befes-
 derung solches Friedenwerckes nicht allein in solche Tractaten gewillt
 get/ sondern auch dazu alsobald bestellet und verordnet/ massen Wir
 Krafft dieses zu obgesagten Tractaten als Unsere wahre/ und rechts-
 meßige Commissarien bestellen und verordnen/ die Erläuchten/ Hoch-
 gebornen/ Hochansehnliche/ und Wol Edle/ Unsere liebe Getreue/
 Herren/ Herren Johann Grafen von Leszno/ Woywoden zu Posen/
 Jo. K. Mayestätin Marschalck/ General in Groß Polen/ Marienburg-
 gischen/ Corsunensischen zc. Georg Grafen in Wlinsky der Krone
 Obermarschalck und Feldherrn/ Generalen von Klein Pohlen/ Kra-
 kawischen/ Scopuwischen/ Chmielnischen/ Wlinskyen/ Pereslawischen/
 Wlinskyen/ Casimirschen zc. Nicolaum in Przymod/ GroßCanslern
 Erwehltten Luceorischen Bischoff/ der Stelechowschen Abtey stetem
 Administrator. Probst zu Krakaw. Christoff Pac/ des Großfürs-
 tenthums Littauen GroßCansler/ Wilkowschen/ Rozenischen/ Ciesce-
 lischen/ Dziejnischen/ zc. Johan Andream Worszytn von Raciborsko/
 da

Wt

der Krohne Reverendarium / Rowalischen / Bowychowstischen 2c.
Wladislaum von Raglowice Key Hof Schatzmeister J. R. Majer
starin Sanglern/Nowkoczynischen/Libustischen 2c. Johann in Gnin
Gminski / der Pommerellischen Woywodschafft Kammerern / Gnes
sinschen Stadthalter 2c. Und geben gemeldten unsern Commissarien
vollkommene Gewalt / wann Sie mit höchstgedachter Ihr: Durchl.
zu solchem Actu vollkommen Gemächtigten deputirten / und bestelten
Herren Commissarien zusammen kommen werden / in Unserm Nah
men und Königlicher authorität nicht allein von den präliminarien/
und denen Sachen / die eine Bahn zum Anfang des Haupt Tractats
zu machen nöthig solten befunden werden / etwas einzugehen und zu
schließen / sondern auch das Principal Friedenswerck / und alles und je
des / so einiger massen zu hinlegung der beyderseits entstandenen Strei
tigkeiten / und schließlicher Entscheidung dero selben / wie auch zu Be
förderung beyder Theile Nutzen erforderlich zu seyn scheinen wird / auf
beste art / weise und maß zu handeln / zu tractiren / zusehen / und zuschlie
ßen / was geschlossen ist in einnem Instrumento zu verfassen / was aber
verfasset und abgehandelt ist / zu bekräftigen und zu vollziehen / und als
so die Instrumenta der herambten Punkten einander außzugeben.
Wir wollen dasjenige / so unsere obgenandte Macht habende Commis
sarien entweder alle zugleich oder in eines oder des anderen Abwesenheit /
die übrigen in obgedachte Friedenshandlung / so wol was die prälimi
naria als das Hauptwerck betrifft in unserm Nahmen thun / handeln /
sehen und schließen werden / bestermassen / kräftig / Lieb und genehm
halten. Zu mehrer Beglaubigung dessen / haben Wir dieses mit Un
serer Hand unterschrieben / auch mit Unserem grossem Siegel befestigt
lassen. Gegeben in Danzig den 4. Monats Tag Aprilis im Jahr
M DC LX.

Joannes Casimirus König.

L.S.

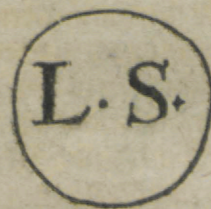
Stephanus Hankevic / J. R. M.
Secretarius.

WIR ERWELTEN VORSTANDES von Gottes
Gnaden / der Schweden / Goten und Wenden König /
Großfürst in Finlande 2c. 2c. 2c. Thun kund und zu wis
sen allen und jeden / denen daran gelegen / daß / nachdem zu
Anstellung der Tractaten / den gegenwertigen / langwierig
gen und schädlichen Krieg beyzulegen und einen ewigen Frieden aufzu
richten / zwischen Uns und Unserm Königreich Schweden / wie auch
Unserm Bundsgenossen an einem / und dem Durchläuchtigsten Fürsten /
Unserm Herrn Bruder / Ohmen und Nachbarn / Herrn Joanni Casi
miro König zu Pohlen / Großfürsten in Littauen 2c. 2c. 2c. wie auch
dem Königreich Polen und Großfürstenthumb Littauen / und dessel
ben Bundsgenossen / insonderheit dem Durchläuchtigsten Großmäch
tigsten Fürsten / Unserm Herrn Bruder und Ohmen / Herrn Leopoldo
Erwehlten Römischen Kaiser / allezeit Mehrern des Reichs / in
Deutschland / zu Hungern / Böhmen / Dalmatien / Croatien und Sclav
onien König / Erz Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund /
Steier / Kernten / Crayn und Württemberg / Grafen zu Tyrol / wie
auch dem Durchläuchtigsten und Hochgebohrnen Fürsten / Unserm
Ohm und Nachbarn / Herrn Fridrich Wilhelm / Marggrafen zu Bran
denburg / des Heil: Röm: Reichs Erz Cammerern und Churfürsten / zu
Magdeburg / Preussen / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden /
wie auch in Schlesien / zu Krossen und Jägerndorff Herzogen /
Burggrafen zu Nürnberg / Fürsten zu Halberstadt und Minden 2c.
andern Theile / ein Mittel und weg sich eröffnet hat / und im Nahmen
Ihrer Durchleuchtigkeit / wie auch hochgemeldter dero selben Bunds
genossen eine Erklärung und Bezeugung geschehen / daß Sie was zu
Anfahung und gänglicher Vollziehung selbigen Tractats nöthig erfors
dert werden / von Seiten Ihrer Durchl: der Republic zu Pohlen
und des Großfürstenthumbs Littauen / wie auch obhochgemeldter
Bundsgenossen / an Ihnen nichts wollen ermangeln lassen / dero halben
Wir zu Bezeugung Unserer standhaften Vorsatzes und Gemüths
Euneigung / das gedachte Friedenswerck zu befördern / nicht allein in
den

den gedachten Tractat gewilliget/ sondern auch alsobald dazernennen
und verordnet haben/gestalt Wir auch Krafft dieses ernennen und ver-
ordnen Unsere wahre und rechtmäßige Commissarios die Erleuchte/
Wolgebohrne und HochEdle/Unsere liebe Getreuen/ den Herrn
Magnus Gabriel de la Gardie, Graffen in Eckoo und Arensburg/
Freyherrn zu Eckholmen/ Herrn zu Habsal/ Magnushof/ Hoyendorp/
Unsere und des Reichs Schatzmeister / General Subernatorn in
Lieflland und Unsere Leutenant in Esthen/ Lieflland und Ingerman-
land/ Generaln über die Milicie, Land Richter zu Westergothen und
Dalen/wie auch der Academiz zu Upsal Canslern; und den Herrn
Benedict Oxenstierna, Graffen zu Korsholm und Wasa/ Freyherrn
zu Moreby und Lindholmen/ Herrn zu Coporij und Rosersberg/ Cam-
helen Rath; wie auch Herrn Christoff Carl Schlippenbach/ Grafen
zu Schoweda/ Freyherrn auf Liusala/ Herrn zu Salinge / Præsidentem
des KriegsRaths/ alle Unsere und der Erone Senatores; Dann auch
Herrn Andreas Guldenslau Unsers in Pommern Regiments und
Stacus, wie auch der Oberrn Justiz Cammer Præsidenten/ Erbherren zu
Skonela/ Ekby/ Hylinge und Hulderstadt/ und geben diesen Unsern
Commissariis vollkommene Macht/ daß Sie mit höchstgedachter
Ihrer Durchläucht: und der Erone Pohlen/ des GroßFürstenthumb
Littawen/ wie auch offthochgemeldter Bundsgenossen / zu selbigem
actu mit vollkommener Macht verordneten und bestetigten Herren
Commissariis, im Nahmen und auß Unserer Königl. authoritet,
nicht allein von den prælimirischen und was eine Bahn zu der Haupt-
sache zumachen dienlich wird erachtet werden/ berahmen und schließen/
sondern auch das Hauptwerck der Friedenshandlung/ wie auch alles
und jedes/ was zu Beylegung und gänzlichher Entscheidung dero bey-
derselbs entstandener Streitigkeiten und zu Beforderung beydertheile
auffnehmen erfordert werden wird / in bester gestalt/ weise und manier
behandeln/tractiren/ ordnen und schließen/ das geschlossene in ein In-
strument verassen/ und was verfasst und abgehandelt ist/ bekräftigen
und vollziehen/ und die Instrumenta der berahmten Puncten außwech-
seln; Geloben demnach mit Unserm Königlichem Wort und Krafft die-

dieser Vollmacht/ all dasjenige/ was obgemelte Unsere gevollmächte
Commissarij, entweder alle zugleich/ oder bey eines oder andern
abwesenheit/ zwey von ihnen/ bey dem vorgedachten/ so wol prælimirar
als Principal Friedenswerck/ mit vorgedachten Ihrer Durchl. und der
Republic zu Polen / des GroßFürstenthumb Littawen / wie auch
deselben offgemelter Bundsgenossen Herren Commissariis werden
abgehandelt/berahmet und geschlossen haben/ bestermassen stet/ fest und
genehm zu halten. Zu mehrer Bekund dessen/ Wir gegenwertiges
mit Unser Hand unterschrieben und mit Unserm grossen Insiegel be-
kräftigen lassen. Gegeben zu Nidöping auf der Insel Falster / den
27. Octobr. Anno 1659.

Carolus Gustavus.



WIR CAROLUS von Gottes Gnaden/ der Schwed-
den Gothen und Wenden König und ErbPrinz/ Groß-
Fürst in Finlande etc. etc. etc. Thun kund und zu wissen allen
und jeden / denen daran gelegen / daß nachdem zu Anstel-
lung der Tractate/ den gegenwertigen/ langwierigen und
schädlichen Krieg bezulegen, und einen ewigen Frieden aufzurichten
zwischen Uns und Unserm Königreich Schweden/ wie auch Unsern
Bundsgenossen an einem/ und dem Durchläuchtigsten Fürsten/ Un-
serm Herrn Bruder/ Ohmen/ und Nachbarn/ Herrn Joanni Casimiro
Könige zu Pohlen/ GroßFürsten in Littawen etc. etc. etc. wie auch dem
Königreich Pohlen und GroßFürstenthumb Littawen / und desselben
Bundsgenossen/ insonderheit dem Durchleuchtigsten/ Großmächtigsten
Für-

Fürsten / Unserm Herrn Bruder und Ohmen / Herrn Leopoldo,
Erwehnten Römischen Kayser / allezeit Mehrern des Reichs / in Deutsche
land / zu Hungern / Böhmen / Dalmatien / Croatien / und Slavonien
Könige / Erb-Hersog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / Brabant /
Steyr / Kärnten / Crayn / Marggraffen zu Mähren / Herzog zu Lützen-
burg / wie auch Obern und Nidern Schlesien / zu Wirtemberg und
Zela / Fürsten in Schwaben / Grafen zu Habsburg / Tyrol / Ferret /
Koburg und Görtz / Landgraffen in Elßaß / Marggrafen des Heil.
Römischen Reichs / Herren zu Burgow / wie auch der Obern und Nie-
dern Laußnis / der Slavonischen Marck / des Ports Naon und der
Salzgruben : Wie auch dem Durchleuchtigsten und Hochgebornen
Fürsten Unserm Ohm und Nachbarn / Herrn Friedrich Wilhelm /
Marggrafen zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Erb-Kämme-
rer und Churfürsten / zu Magdeburg / Preussen / Stettin / Pommern /
der Cassuben und Wenden / wie auch in Schlesien / zu Crossen und Jä-
gerndorff Herzogen / Burggraffen zu Nürnberg / Fürsten zu Halber-
stadt und Minden zc. andern Theils / ein mittel und weg sich eröffnet
hat / und im Nahmen Ihrer Durchleuchtigkeit / wie auch hochgemel-
deroselben Bundsgenossen eine Erklärung und bezugung geschehen /
daß Sie / was zu anfangung und gänzlichet vollziehung selbigen Trac-
tats möchte erfordert werden / von seiten Ihrer Durchl. und Republic
zu Pohlen / des Großfürstenthumbs Littawen / wie auch obhochgemel-
ter Bundsgenossen / an Ihnen nichts wollen ermangeln lassen / dero-
halben Wir zu Bezeugung Unserer standhafften Vorsages und Ge-
müths Zuneigung / das gedachte Friedenswerck zu befördern / nicht allein
in dem gedachten Tractat gewilliget / sondern auch alsobald dazu er-
nennet und verordnet haben / gestalt Wir auch Krafft dieses ernennen
und verordnen Unsere wahre und rechtmäßige Commissarios, die Er-
leuchte / Wolgebohrne und HochEdle / Unsere liebe Getrewen / den
Herrn Magnus Gabriel de la Gardie, Grafen in Leckoo und Arens-
burg / Freyherrn zu Eckholmen / Herrn zu Habsal / Magnushoff / No-
yendorp / Unserm und des Reichs Schatzmeister / General-Gubernat-
orn in Lieffland und Unserm Leutenant in Esthen / Lieffland und In-
gers

103. 102
Nordischer
Friedenschluß

auff den jüngsten Roteschildischen Vergleich
gewidmet und geschlossen /

zwischen

Ihrer Königl. Mayt.

und dem

Reich Dennemarck /

und

Ihrer Königl. Mayt.

und dem

Reich Schweden /

den 27. May im Jahr Christi 1660

Nach dem rechten wahren Copenhagischen Original
in Druck verfertigt.

gedruckt im Jahr 1660.